



VERMITTLUNGSVERFAHREN und MITENTSCHEIDUNG

Ein Leitfaden zur Arbeit des Parlaments als Teil der
Rechtsetzungsinstanz

Juli 2007

DE

DE

VORWORT

Wir begrüßen den Leitfaden für die Vermittlungsverfahren und die Mitentscheidung, der im Anschluss an die Erweiterung der Union auf 27 Mitgliedstaaten vom Sekretariat für die sechste Wahlperiode ausgearbeitet wurde. Das Ziel besteht darin, die Art und Weise zu erläutern, wie das Parlament seine Arbeit im Zusammenhang mit der Vermittlung organisiert, und zu zeigen, wie sich die Vermittlung in den Gesamtrahmen der Mitentscheidung einfügt, bei der Parlament und Rat gemeinsam die europäischen Rechtsvorschriften erlassen.

Der Leitfaden vermittelt einen umfassenden Überblick über das bisweilen komplexe Verfahren der Mitentscheidung. Er soll Hintergrundmaterial und praktische Informationen liefern, um den Mitgliedern dabei zu helfen, sich auf ihre Mitwirkung an Mitentscheidungsverfahren vorzubereiten; dies gilt insbesondere für die Stufe der Vermittlung, auf der das Parlament mit dem Rat in Trilog-Verhandlungen oder im Vermittlungsausschuss zusammentrifft. Wir möchten den Leitfaden all denjenigen empfehlen, die an der Arbeit des Parlaments als Teil der Rechtsetzungsinstanz beteiligt oder daran interessiert sind.



Rodi KRATSATSAGAROPOULOU



Prof. Alejo VIDAL-QUADRAS



Mechtild ROTHE

Für die Vermittlung verantwortliche Vizepräsidenten

http://www.europarl.europa.eu/code/information/default_de.htm

INHALT

1.	MITENTSCHEIDUNG: DIE GRUNDLAGEN	4
	Einleitung	4
	Erste Lesung	5
	Zweite Lesung	7
	Einigungen in der ersten und zweiten Lesung	10
	Dritte Lesung - Vermittlung	13
2.	DIE VERMITTLUNG IN EINZELNEN SCHRITTEN	15
	Die Vorphase (zweite Lesung des Parlaments)	15
	Benennung der Delegation des EP	15
	Konstituierende Sitzung der Delegation	16
	Sprachenregelung der Delegation	17
	Trilogsitzungen	17
	Anschließende Sitzungen der EP-Delegation	19
	Der Vermittlungsausschuss	20
	Nach dem Vermittlungsausschuss	21
3.	UNSERE GEGENSEITE: MIT WEM HAT ES DIE DELEGATION DES EP ZU TUN?	24
	Die Delegation des Rates	24
	Die Kommission	24
4.	ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZUR DOKUMENTATION	25
5.	MITENTSCHEIDUNG NACH DEM REFORMVERTRAG	26
6.	SEKRETARIAT VERMITTLUNGEN UND MITENTSCHEIDUNG	27
ANLAGEN:		
A.	Artikel 251 des EG-Vertrags	29
B.	Gemeinsame Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 251 EG-Vertrag)	31
C.	Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments – Artikel 60-65	37
D.	Rechtsgrundlagen, die Mitentscheidung vorsehen (Stand: Juli 2007)	41
E.	Darstellung des Verfahrens der Mitentscheidung	45

1. MITENTSCHEIDUNG: DIE GRUNDLAGEN

Einleitung

Die Mitentscheidung ist das wichtigste unter den Rechtsetzungsverfahren der Europäischen Union. Es basiert auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen dem direkt gewählten Europäischen Parlament, das die Völker der Union vertritt, und dem Rat als Vertretung der Regierungen der Mitgliedstaaten. Die beiden Organe erlassen auf Vorschlag der Europäischen Kommission gemeinsam die Rechtsvorschriften; sie besitzen dabei die gleichen Rechte und Pflichten; keines der beiden Organe kann für sich alleine ohne das Einverständnis des anderen Organs Rechtsvorschriften erlassen.

Das Verfahren der Mitentscheidung wurde mit dem Vertrag von Maastricht im Jahre 1993 eingeführt. Seinerzeit fand es nur auf 15 Bereiche der Gemeinschaftstätigkeit Anwendung. Sein Geltungsbereich wurde mit dem Vertrag von Amsterdam (Mai 1999) beträchtlich ausgeweitet, und mit dem Vertrag von Nizza (Februar 2003) nahm er weiter zu: Derzeit gilt die Mitentscheidung für 44 Bereiche der Tätigkeit der EU (*Rechtsgrundlagen*; eine erschöpfende Liste enthält Anlage D).

Die Zunahme der Zahl der Bereiche der Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinschaft, die der Mitentscheidung unterliegen, hat eine beträchtlichen Zunahme der Zahl der Mitentscheidungsvorgänge bewirkt: In der Wahlperiode 1999-2004 wurden entsprechend den Vorschriften des Vertrags von Amsterdam und des Vertrags von Nizza 403 Rechtsakte nach

dem Mitentscheidungsverfahren erlassen. Diese Zahl ist zweieinhalb Mal höher als die insgesamt 165 Mitentscheidungsvorgänge, die nach den Vorschriften des Vertrags von Maastricht abgeschlossen wurden (1993-1999). In den ersten drei Jahren der laufenden Wahlperiode (Juli 2004 - Juli 2007) wurden insgesamt 196 Mitentscheidungsvorgänge abgeschlossen, und für die verbleibenden beiden Jahre ist mit einer steigenden Tendenz zu rechnen!

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, stieg die Zahl der der Mitentscheidung unterliegenden Dossiers kontinuierlich an: von 68 Dossiers, die im ersten Jahr der Wahlperiode 1999-2004 abgeschlossen wurden, auf den bisherigen Höchststand von 105 Dossiers, die im letzten Jahr der gleichen Wahlperiode abgeschlossen wurden; seinerzeit stand man unter beträchtlichem Druck, sämtliche Dossiers vor der Erweiterung abzuschließen. Infolgedessen ging die Zahl im Zeitraum 2004/2005, dem ersten Jahr der neuen Wahlperiode, auf 30 zurück, stieg im Zeitraum 2005/2006 auf 64 und erreichte im Zeitraum 2006/2007 wieder 102.

Die Mitentscheidung findet generell dann Anwendung, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt (mit drei Ausnahmen, bei denen Einstimmigkeit erforderlich ist), und ist das übliche Verfahren zum Erlass sämtlicher EU-Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Bereiche Landwirtschaft, Fischerei, Steuern, Handelspolitik, staatliche Bei-

hilfen, Industriepolitik, Wettbewerb und WWU (siehe Anlage D). Die Mitentscheidung findet keine Anwendung auf Rechtsakte, die unter dem zweiten (Gemeinsame Außen- und Sicherheits-

politik) und dem dritten Pfeiler (Justiz und Inneres) der Europäischen Union erlassen werden.

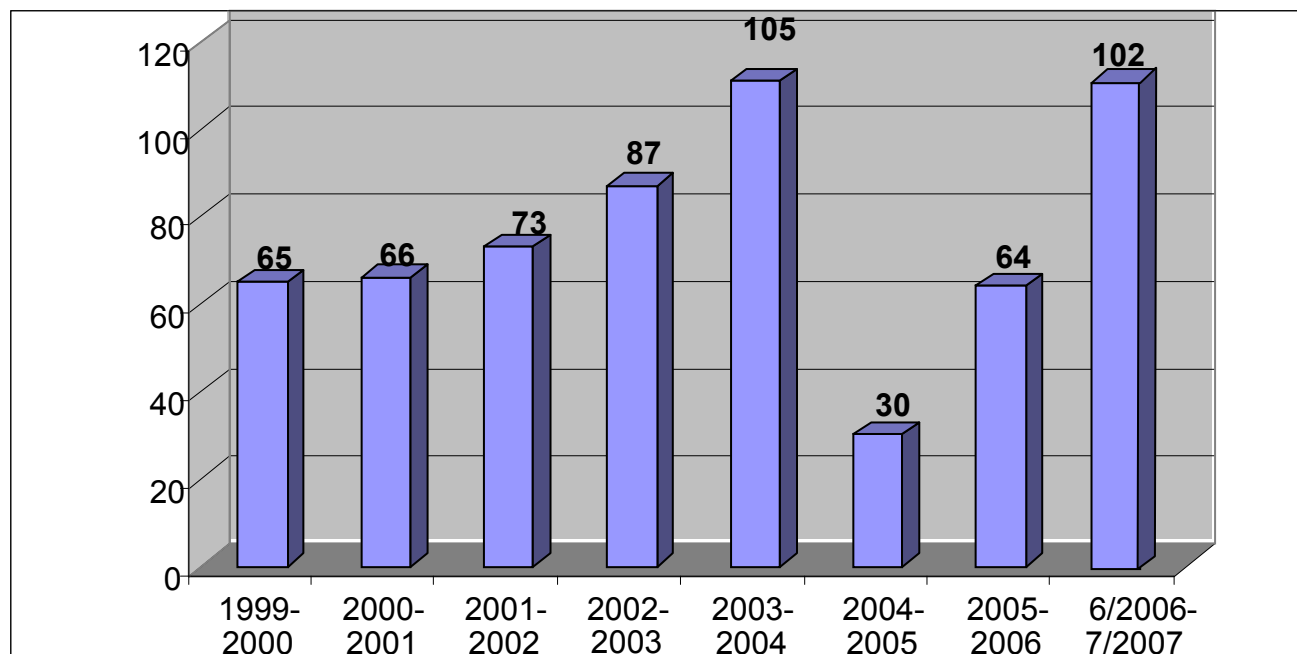


Abbildung 1: Abgeschlossene Mitentscheidungsverfahren pro Jahr während des Zeitraums 1999 - 7.2007

Bei dem in Artikel 251 des EG-Vertrags verankerten Verfahren der Mitentscheidung (siehe Anlage A) sind bis zu drei Lesungen vorgesehen: erste Lesung, zweite Lesung und dritte Lesung mit Vermittlung. Das Verfahren kann jedoch auf jeder dieser Stufen abgeschlossen werden, wenn die beiden Teile der Rechtssetzungsbehörde eine Gesamteinigung erzielen. Sieht sich der Rat außerstande, sämtliche Abänderungen des EP aus der zweiten Lesung zu akzeptieren, muss das Vermittlungsverfahren – die dritte und letzte Stufe des Verfahrens der Mitentscheidung – eingeleitet werden.

Erste Lesung

Wie aus Anlage E hervorgeht, wird das Verfahren der Mitentscheidung immer mit einem Vorschlag der Europäischen Kommission eingeleitet (in Übereinstimmung mit dem „Initiativrecht“ der Kommission). Allerdings können das Parlament und der Rat die Kommission gemäß Artikel 192 Absatz 2 bzw. Artikel 208 EG-Vertrag auffordern, geeignete Vorschläge vorzulegen (z. B. Legislativvorschläge), um die im Vertrag festgelegten Ziele zu erreichen.¹

¹ Das Parlament hat im Falle der „5. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie“ erfolgreich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so dass schließlich am 11. Mai 2005 die Richtlinie 2005/14/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erlassen wurde (Bericht *Rothley* und später Bericht *Medina Ortega*; Abschluss der zweiten Lesung im Parlament am 12. Januar 2005).

Die Kommission unterbreitet ihren Legislativvorschlag (in der Regel Vorschlag für eine Verordnung, eine Richtlinie oder eine Entscheidung) gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. Innerhalb des Parlaments wird der Vorschlag an einen der Ausschüsse (nachstehend „federführender Ausschuss“) zur Prüfung überwiesen: Die Wahl des Ausschusses hängt von dem vom Vorschlag abgedeckten Gegenstand ab.

Der federführende Ausschuss benennt einen „Berichtersteller“, dessen Hauptaufgabe darin besteht, den Vorschlag während sämtlicher Stufen des Verfahrens zu verfolgen. Der Berichtersteller berät den federführenden Ausschuss (während der Prüfung auf der Ebene des Ausschusses) und das Parlament generell (auf der Stufe des Plenums) zu dem allgemeinen Ansatz, der gegenüber dem Vorschlag der Kommission zu verfolgen ist. Der Berichtersteller ist auch das erste Mitglied, das Änderungsanträge zu dem Vorschlag der Kommission vorschlägt. Andere parlamentarische Ausschüsse, die ein Interesse an dem im Vorschlag behandelten Gegenstand haben, können dem federführenden Ausschuss ihre „Stellungnahme“ abgeben. Bei kontroversen oder „technischen“ Dossiers ist es heutzutage nicht ungewöhnlich, Anhörungen mit Sachverständigen abzuhalten oder Folgenabschätzungen in Auftrag zu geben.

Hat der federführende Ausschuss den vom Berichtersteller vorbereiteten „Bericht“ angenommen, beschließt das Parlament mit *einfacher* Mehrheit (d.h. einer Mehrheit der abstimmenden Mitglieder) in *erster Lesung* über den Vorschlag der Kommission. Das Parlament

verfügt auf dieser Stufe über drei Optionen: Es kann den Vorschlag insgesamt ablehnen; es kann ihn ohne Änderungen billigen, oder es kann – was der häufigste Fall ist – den Vorschlag vorbehaltlich einer Reihe von Änderungsanträgen billigen.

Was die uneingeschränkte Ablehnung in erster Lesung betrifft, sollte darauf verwiesen werden, dass diese Möglichkeit im Vertrag weder ausdrücklich untersagt wird noch ausdrücklich vorgesehen ist² (wie dies bei der Ablehnung in zweiter Lesung der Fall ist: Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe b EG-Vertrag). Allerdings billigt das Parlament in den meisten Fällen den Vorschlag der Kommission, bisweilen ohne, in der Regel aber mit Änderungsanträgen. Auf dieser Stufe nimmt das Parlament Änderungsanträge mit einfacher Mehrheit an (d.h. einer Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder). Die Kommission nimmt anschließend einen „geänderten Vorschlag“ an, in den sie eine Reihe der Änderungsanträge des Parlaments einbezieht.

Wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit sämtliche Änderungsanträge des

² Das Parlament war jedoch zurückhaltend, eine Beschränkung seiner Handlungsfreiheit hinzunehmen: In den ersten drei Jahren der laufenden Wahlperiode hat das Parlament drei Vorschläge der Kommission in erster Lesung abgelehnt: Schienenfrachtdienste (Bericht *Zile*), Humane Fangnormen (Bericht *Scheele*) und Hafendienste (Bericht *Jarzembowski*); Ablehnung durch das EP am 31.5.2005, 13.12.2005 bzw. 16.12.2005. In solchen Fällen findet Artikel 52 der Geschäftsordnung des EP Anwendung (siehe Anlage C): Damit soll gewährleistet werden, dass das Parlament und die Kommission über ausreichend Zeit für eine eingehende Prüfung ihrer Optionen verfügen. Im Falle der Hafendienste zog die Kommission schließlich ihren Vorschlag zurück, und das Verfahren war somit beendet.

Parlaments billigt oder wenn das EP den Vorschlag ohne Änderung gebilligt hat, kann der Rat den Rechtsakt erlassen.

Ist der Rat außerstande, das Ergebnis der ersten Lesung im Parlament uneingeschränkt zu akzeptieren, schließt er seine erste Lesung mit der Festlegung eines Texts ab, der als „Gemeinsamer Standpunkt“ bekannt ist. Der Rat unterrichtet das Parlament ausführlich über die Gründe, die ihn zur Annahme seines Gemeinsamen Standpunkts veranlassen haben. Die Kommission unterrichtet das Parlament ebenfalls ausführlich über ihren Standpunkt³.

Auf der Stufe der ersten Lesung unterliegen weder das Parlament noch der Rat einer zeitlichen Frist, innerhalb der sie ihre erste Lesung zu einem Vorschlag der Kommission abschließen müssen.

Zweite Lesung

Im Gegensatz zur ersten Lesung unterliegt die zweite Lesung strengen zeitlichen Fristen. Binnen drei Monaten (oder vier bei Verlängerung) nach Bekanntgabe des Gemeinsamen Standpunkts des Rates im Plenum muss das Parlament in seiner zweiten Lesung den gemeinsamen Standpunkt des Rates billigen, ablehnen oder abändern. Fasst das Parlament bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluss, gilt der Rechtsakt als in der im

³ Auch wenn dies im Vertrag nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird weitgehend akzeptiert, dass der Rat den Vorschlag der Kommission in seiner Gesamtheit mit einer qualifizierten Mehrheit ablehnen kann. Zum anderen kann die Kommission während der ersten Lesung jederzeit beschließen, ihren Vorschlag entweder zurückzuziehen oder zu ändern (Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag).

Gemeinsamen Standpunkt enthaltenen Fassung angenommen.

Für die Billigung des Gemeinsamen Standpunkts ohne Änderung ist die Unterstützung einer *einfachen* Mehrheit der Mitglieder des Parlaments (d.h. einer Mehrheit der abstimmenden Mitglieder) erforderlich.

Dagegen ist für die Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts die Unterstützung einer *absoluten* Mehrheit der Mitglieder des Parlaments (d.h. mindestens 393 Ja-Stimmen von einer möglichen Gesamtzahl von 785 Stimmen⁴, unabhängig von der Zahl der tatsächlich abstimmenden Mitglieder) erforderlich. Mit der Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts durch das Parlament wird das Legislativverfahren beendet: Es kann nur mit einem neuen Vorschlag der Kommission wieder in Gang gesetzt werden.⁵

⁴ Infolge der Erweiterung um Bulgarien und Rumänien wird das Parlament bis zum Ende seiner derzeitigen Wahlperiode im Juni 2009 785 Mitglieder haben. Nach den Wahlen im Juni 2009 wird die Zahl der Mitglieder auf 750 zurückgehen.

⁵ Im Juli 2005 machte das Parlament zum ersten (und bisher einzigen) Mal von dieser Möglichkeit Gebrauch, als es den Gemeinsamen Standpunkt des Rates für eine Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen („Software-Patente“; Bericht *Rocard*) ablehnte. Dieser äußerst umstrittene Vorschlag der Kommission wurde von einer überwältigenden Mehrheit der Mitglieder (648 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen) abgelehnt. Entsprechend Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe b EGV führte die Ablehnung durch das Parlament zur Beendigung des Verfahrens. Im Verlaufe der Debatten stellte sich die Frage, ob die Kommission einen Vorschlag zurückziehen kann, der die Stufe der ersten Lesung überwunden hat. Während die Kommission auf ihrem Recht beharrt, einen Vorschlag auf jeder Stufe zurückziehen zu können, vertreten das Parlament und der Rat – gestützt auf Artikel 250 Absatz 2 EGV – die Auffassung, dass – sobald der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt angenommen hat – Letzterer und nicht mehr der Vorschlag der Kommission die Grundlage für das weitere Verfahren bildet. Dementsprechend kann die Kommission einen Text, über den sie keinen „Besitzanspruch“ mehr hat, nicht zurückziehen.

Schließlich kann das Parlament Abänderungen zum Gemeinsamen Standpunkt annehmen: Jede solche Abänderung muss wiederum von einer *absoluten* Mehrheit der Mitglieder unterstützt werden. Der Berichterstatter (in der Regel dasselbe Mitglied, das den Bericht für die erste Lesung ausgearbeitet hat) arbeitet einen Entwurf einer „Empfehlung“, d.h. einen Bericht für die zweite Lesung, für den federführenden Ausschuss aus (dies ist in der Regel derselbe Ausschuss, der auch in erster Lesung federführend war).

Der Entwurf einer Empfehlung enthält die vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen. Alle ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitglieder (und nur sie) des federführenden Ausschusses können zusätzliche Änderungsanträge einreichen, es gibt jedoch bestimmte Einschränkungen im Hinblick auf die Art von Änderungsanträgen, die auf dieser Stufe eingereicht werden können (siehe unten). In der zweiten Lesung gibt es keine Stellungnahmen von anderen Ausschüssen. Der federführende Ausschuss beschließt mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach der Abstimmung im federführenden Ausschuss wird die Empfehlung an das Plenum weitergeleitet.

Auch auf der Stufe des Plenums können Änderungsanträge eingereicht werden, allerdings nur vom federführenden Ausschuss, von einer Fraktion oder von mindestens 40 einzelnen Mitgliedern. Es gelten jedoch sowohl auf der Stufe des Ausschusses als auch auf der Stufe des Plenums gewisse Einschränkungen im Hinblick auf die Art

der Änderungsanträge, die in zweiter Lesung eingereicht werden können. Änderungsanträge sind gemäß Artikel 62 der Geschäftsordnung des EP (siehe Anlage C) nur dann zulässig, wenn sie darauf abzielen:

- den vom Parlament in seiner ersten Lesung angenommenen Standpunkt ganz oder teilweise wieder einzusetzen oder
- einen Kompromiss zwischen dem Standpunkt des Rates und dem des Parlaments herbeizuführen oder
- einen Teil des Gemeinsamen Standpunkts abzuändern, der in dem ursprünglichen Vorschlag nicht enthalten war oder inhaltlich von diesem abweicht oder
- einen neuen Sachverhalt bzw. eine neue Rechtslage zu berücksichtigen, die sich seit der ersten Lesung ergeben haben.

Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses – auf der Ausschussstufe – und der Präsident des Parlaments – auf der Stufe des Plenums – entscheiden über die Zulässigkeit von Änderungsanträgen; ihr Beschluss ist endgültig (Artikel 62; Anlage C).

Vor der Abstimmung über Änderungsanträge im Plenum kann der Präsident des Parlaments die Kommission um Auskunft darüber ersuchen, ob sie bereit wäre, die Änderungsanträge zu akzeptieren oder nicht. Der Rat kann ebenfalls aufgefordert werden, sich zu äußern.

Im Vertrag werden eindeutige Fristen für die zweite Lesung festgelegt. Das EP muss seine zweite Lesung innerhalb von drei Monaten (vier Monaten, wenn eine Verlängerung vereinbart worden

ist) nach Übermittlung des gemeinsamen Standpunkts abschließen. Nachdem das Parlament seine zweite Lesung abgeschlossen und seinen Standpunkt dem Rat übermittelt hat, verfügt Letzterer über weitere drei Monate (bzw. vier Monate, wenn eine Verlängerung vereinbart worden ist) für seine zweite Lesung.

In zweiter Lesung kann der Rat sämtliche Abänderungen des EP aus der zweiten Lesung billigen; in der Re-

gel erfolgt dies mit qualifizierter Mehrheit, jedoch mit Einstimmigkeit in den drei im Vertrag festgelegten Fällen (siehe Anlage D) oder dann, wenn sich die Kommission einer Abänderung des Parlaments widersetzt (siehe Artikel 251 Absatz 3 EGV, Anlage A). In diesem Falle ist der Rechtsakt erlassen.

Ist der Rat außerstande, sämtliche Abänderungen des Parlaments zu billigen, ist im Vertrag die Einberufung des Vermittlungsausschusses vorgesehen.

WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER ERSTEN UND DER ZWEITEN LESUNG	
Erste Lesung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Fristen • Prüfung des Vorschlags der Kommission durch den federführenden Ausschuss und die mitberatenden Ausschüsse • breite Kriterien für die Zulässigkeit von Änderungsanträgen • das Parlament beschließt mit <i>einfacher</i> Mehrheit (d.h. Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder) (die Billigung, Ablehnung oder Änderung des Vorschlags der Kommission)
Zweite Lesung	<ul style="list-style-type: none"> • strenge Fristen von 3 bzw. 4 Monaten • Prüfung des gemeinsamen Standpunkts ausschließlich durch den federführenden Ausschuss • strenge Kriterien für die Zulässigkeit von Änderungsanträgen • das Parlament billigt den Gemeinsamen Standpunkt mit <i>einfacher</i> Mehrheit, lehnt ihn jedoch mit <i>absoluter</i> Mehrheit (d.h. der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Parlaments) ab oder ändert ihn

Einigungen in der ersten und zweiten Lesung

Nach dem Vertrag von Amsterdam wurde es möglich, ein Legislativverfahren in erster Lesung abzuschließen (dies war im Vertrag von Maastricht nicht vorgesehen). Diese Möglichkeit ist ebenfalls in der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Verfahrens der Mitentscheidung vorgesehen (siehe Anlage B für den vollen Text der neuen, überarbeiteten Gemeinsamen Erklärung vom 13.6.2007): *„Die Organe arbeiten während des gesamten Verfahrens loyal zusammen, um ihre Standpunkte möglichst weitgehend anzunähern und dabei, soweit zweckmäßig, den Erlass des Rechtsakts in einem frühen Stadium des Verfahrens zu ermöglichen.“*

In den letzten Jahren gab es eine zunehmende Entwicklung hin zur Erzielung von Vereinbarungen in erster Lesung. In den ersten drei Jahren der laufenden Wahlperiode (7/2004-7/2007) wurden 125 Mitentscheidungsverfahren (64 % der Gesamtzahl) in erster Lesung abgeschlossen, 55 (28 %) in zweiter Lesung und 16 (8 %) in dritter Lesung im Anschluss an eine Vermittlung. Im Vergleich dazu wurden in der Wahlperiode 1999-2004 115 Mitentscheidungsverfahren (28 %) in erster Lesung abgeschlossen, 200 (50 %) in zweiter Lesung und 84 (22 %) in dritter Lesung im Anschluss an die Vermittlung. Die Mitentscheidung ist damit sehr viel stärker zu einem durchgängigen Prozess geworden, der sich über eine, zwei oder drei Lesungen erstreckt.

Diese Entwicklung verdeutlicht die Flexibilität des Verfahrens selbst und – was noch wichtiger ist – ein größeres Maß an Vertrauen und Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens der Organe. Es wurden jedoch – innerhalb des Parlaments und auch außerhalb – Besorgnisse zum Ausdruck gebracht, was den potenziellen Mangel an Transparenz bei den informellen Verhandlungen in erster und zweiter Lesung, aber auch den Mangel an demokratischer Legitimität und Klarheit bei den angemessenen Verfahrensschritten betrifft. Der beträchtliche zeitliche Druck, die Verfahren innerhalb der sechs Monate der jeweiligen Präsidentschaft abzuschließen, zwingt allzu oft zu Verhandlungen im Schnellverfahren auf Kosten einer offenen politischen Debatte innerhalb der und zwischen den Organen unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die auf der Stufe der Vermittlung einzuhaltenen Verfahren werden in Artikel 251 EG-Vertrag (siehe Anlage A) und in der Geschäftsordnung des Parlaments (Artikel 63-65; siehe Anlage C) eindeutig dargelegt. Die Verfahren, die bei der Suche nach einer Einigung in erster und zweiter Lesung einzuhalten sind, sind weniger klar.

In dem Bemühen, die Situation zu klären, wurde auf der Grundlage der im Laufe der Jahre gewonnenen Erfahrungen ein Katalog von Leitlinien für die Mitglieder und die Bediensteten des Parlaments mit Anweisungen zum Führen der Verhandlungen und zum Abschluss von Einigungen in erster und zweiter Lesung von der Konferenz der Präsidenten angenommen und von der Konferenz der Ausschussvorsitzenden bestätigt (siehe Kasten für den vollen Text).

Der Zweck dieser Leitlinien besteht darin, für das Bemühen um eine Einigung in erster oder zweiter Lesung eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Par-

laments festzulegen, während gleichzeitig eine maximale Transparenz, Effizienz und Legitimität des gesamten Verfahrens gewährleistet werden soll.

**Einigungen in erster und zweiter Lesung:
Leitlinien für eine optimale Praxis innerhalb des Parlaments
(von der Konferenz der Präsidenten am 12. November 2004 angenommen)**

Vorbemerkungen

1. *Die Ausschüsse sollten uneingeschränkt die Möglichkeiten der Verträge ausschöpfen, die bis zu drei Lesungen gestatten. Bei dem Beschluss, sich um eine Einigung in erster oder zweiter Lesung zu bemühen, sollten in gebührendem Maße die sehr unterschiedlichen Situationen in der Phase der ersten bzw. zweiten Lesung berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, inwieweit das Parlament und der Rat bereits einen formellen Standpunkt erreicht haben, die auf der Stufe des Plenums erforderlichen Mehrheiten und die in den Verträgen festgelegten Fristen.*
2. *Der Beschluss sollte breite politische Unterstützung erhalten, auf transparente Weise gefasst und im Ausschuss angekündigt werden. Er sollte im Hinblick auf die politischen Prioritäten, die Fristen, das Risiko einer Rechtsunsicherheit bzw. den nicht kontroversen Charakter des Vorschlags begründet werden.*

Sitzungen mit dem Rat und der Kommission

3. *Informelle Kontakte sollten auf allen Ebenen möglich sein unter der Voraussetzung, dass der Ausschuss, die Koordinatoren bzw. die Schattenberichterstatter laufend über ihre Existenz und ihren Inhalt unterrichtet werden. Konkrete Verhandlungen sollten in der Regel erst dann stattfinden, wenn der Ausschuss seine Abänderungen in erster bzw. zweiter Lesung angenommen hat. Dieser Standpunkt kann anschließend das Mandat bilden, auf dessen Grundlage die Vertreter des Ausschusses mit Rat und Kommission verhandeln können.*
4. *Die Teilnahme des EP sollte von den Koordinatoren beschlossen werden. Sie sollte eine möglichst umfassende Unterrichtung aller im Ausschuss vertretenen Fraktionen sicherstellen, und zwar entweder über die direkte Mitwirkung des/der Ausschussvorsitzenden und/oder der Schattenberichterstatter bzw. Koordinatoren oder mit Hilfe einer zügigen und ausreichend detaillierten Unterrichtung des/der Ausschussvorsitzenden und der Schattenberichterstatter bzw. Koordinatoren durch den Berichterstatter. Die Koordinatoren können beschließen, den Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses zur Teilnahme einzuladen.*
5. *Auf Antrag sollte für eine Simultaniübertragung gesorgt werden, insbesondere während der konkreten Verhandlungsphase im Anschluss an die Abstimmung im Ausschuss.*
6. *Entwürfe von Kompromisstexten, die von einem Organ unterbreitet werden und die die Grundlage für die Debatte in einer bevorstehenden Sitzung sein sollen, sollten im Rahmen des Möglichen im Vorfeld an sämtliche Verhandlungsführer verteilt werden.*

Folgesitzungen

7. *Der Berichterstatter sollte regelmäßig über den Stand der Verhandlungen berichten, erforderlichenfalls vor dem Ausschuss in seiner Gesamtheit. Jede wesentliche Änderung der Verhandlungsposition sollte breite politische Unterstützung genießen.*
8. *Die Ratspräsidentschaft sollte dazu angehalten werden, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, um den Standpunkt des Rates darzulegen.*
9. *Falls eine Einigung erzielt wird, sollte die Ratspräsidentschaft aufgefordert werden, ein Schreiben an den/die Ausschussvorsitzende(n) zu richten, in dem die grundsätzliche Zustimmung des Rates bekräftigt wird; der Text ist als Anlage beizufügen.*
10. *Über Kompromissänderungsanträge, die aufgrund der erzielten Einigung erforderlich sind, sollten alle Ausschussmitglieder in schriftlicher Form unterrichtet werden. Falls sie vom Ausschuss nicht zur Vorlage im Plenum gebilligt werden können, sollten sie gemeinsam vom Berichterstatter und den Schattenberichterstattern bzw. Koordinatoren im Namen ihrer Fraktionen unterzeichnet werden, um den Nachweis zu erbringen, dass die Abänderungen breite Unterstützung genießen.*

Dritte Lesung - Vermittlung

Die Vermittlung besteht aus direkten Verhandlungen zwischen den beiden Teilen der Rechtsetzungsinstanz (Parlament und Rat) im Rahmen des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, eine Einigung in Form eines „gemeinsamen Entwurfs“ herbeizuführen.

Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus zwei Delegationen zusammen: der Delegation des Rates, der ein Vertreter jedes Mitgliedstaates (Minister oder ihre Vertreter) angehört, und der Delegation des Parlaments, der eine gleiche Zahl von Mitgliedern angehört. Dem Vermittlungsausschuss gehören ab dem 1.1.2007 somit 54 (27+27) Mitglieder an.

Der Vermittlungsausschuss ist binnen sechs Wochen (oder binnen acht Wochen bei Verlängerung) einzuberufen, nachdem der Rat seine zweite Lesung abgeschlossen und das Parlament offiziell davon in Kenntnis gesetzt hat, dass er sich außerstande sieht, sämtliche Abänderungen des Parlaments aus der zweiten Lesung zu übernehmen.

Der Vermittlungsausschuss wird getrennt für jeden Legislativvorschlag konstituiert, bei dem eine Vermittlung erforderlich ist, und verfügt über einen Zeitraum von sechs Wochen (oder acht Wochen, wenn eine Verlängerung vereinbart worden ist), um eine Gesamteinigung in Form eines „gemeinsamen Entwurfs“ zu erzielen. Ausgangspunkt für seine Beratungen sind der Gemeinsame Standpunkt des Rates und die Abänderungen des Parlaments aus der

zweiten Lesung⁶. Die Kommission nimmt ebenfalls an den Beratungen teil, um die Standpunkte des Parlaments und des Rates einander anzunähern.

Erzielt der Vermittlungsausschuss keine Einigung, oder wird der „gemeinsame Entwurf“ vom Parlament oder vom Rat in dritter Lesung nicht gebilligt, gilt der Rechtsakt als nicht erlassen. In diesem Falle kann das Mitentscheidungsverfahren nur auf der Grundlage eines neuen Legislativvorschlags der Kommission neu eingeleitet werden.

⁶ Zwecks Erzielung einer Einigung und im Interesse einer guten Rechtsetzung müssen die beiden Organe, die Teil der Rechtsetzungsbehörde sind, unter Umständen jedoch Vorschriften des Gemeinsamen Standpunkts ändern, die nicht Gegenstand einer Abänderung des EP in zweiter Lesung waren. Diesen Standpunkt vertritt der Europäische Gerichtshof, der in der ersten Rechtssache, bei der er sich mit der Vermittlung als solcher befassen musste (Urteil des EuGH vom 10.1.2006 in der Rechtssache „IATA“), entschieden hat, dass Artikel 251 des EG-Vertrags den Inhalt der Maßnahmen, die gewählt werden, um Hilfestellung bei der Erzielung einer Einigung über einen „gemeinsamen Entwurf“ zu leisten, keinerlei Beschränkung unterwerfe. Der Hof argumentierte, dass die Verfasser des Vertrages mit der Verwendung des Begriffes „Vermittlung“ die Absicht verfolgten, das einschlägige Verfahren effizient zu gestalten und dem Vermittlungsausschuss einen weiten Ermessungsspielraum einzuräumen. Das Ziel besteht darin, die Standpunkte des Parlaments und des Rates auf der Grundlage der Prüfung sämtlicher zwischen den beiden Organen strittigen Aspekte miteinander in Einklang zu bringen

**WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTER/ZWEITER LESUNG
UND DRITTER LESUNG MIT VERMITTLUNG IM PARLAMENT**

Erste und zweite Lesung	Vermittlung und dritte Lesung
Die primäre Verantwortung liegt bei dem/den betreffenden Ausschuss/Ausschüssen des Parlaments.	Die primäre Verantwortung liegt bei der Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuss.
<u>Erste Lesung:</u> keine zeitliche Begrenzung <u>Zweite Lesung:</u> max. 4 Monate für das Parlament und max. weitere 4 Monate für den Rat	<u>Vermittlung und dritte Lesung:</u> max. 24 Wochen (3x 8 Wochen), wovon max. 8 Wochen für die <u>Vermittlung</u> als solche zweckbestimmt sind
Möglichkeit, Änderungsanträge in den Ausschüssen und im Plenum einzureichen	<u>Keine Änderungsanträge zulässig:</u> Genehmigung oder Ablehnung des gemeinsamen Entwurfs insgesamt in einer einzigen Abstimmung
<u>Erste Lesung:</u> Das Europäische Parlament nimmt Änderungsanträge mit einfacher Mehrheit an. <u>Zweite Lesung:</u> Das Europäische Parlament nimmt Änderungsanträge mit der absoluten Mehrheit an (mindestens 393 Stimmen von einer möglichen Gesamtzahl von 785 Stimmen).	Das Europäische Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf mit einfacher Mehrheit in einer einzigen Abstimmung.

2. DIE VERMITTLUNG IN EINZELNEN SCHRITTEN

Die Vorphase (zweite Lesung des Parlaments)

Die Ergebnisse der Abstimmung des Parlaments in zweiter Lesung werden dem Rat übermittelt. Ab dem Zeitpunkt des Eingangs verfügt der Rat über einen Zeitraum von drei Monaten (oder vier Monaten, wenn eine Verlängerung vereinbart worden ist), um seine zweite Lesung abzuschließen und darüber zu befinden, ob er sämtliche Abänderungen des Parlaments aus der zweiten Lesung akzeptieren kann oder nicht. In der Praxis unterrichtet der Rat das Parlament inoffiziell so rasch wie möglich – in der Regel innerhalb weniger Tage nach der Abstimmung des Parlaments in zweiter Lesung – darüber, ob er die Abänderungen akzeptieren kann oder nicht. Lehnt der Rat eine Abänderung ab, muss der Vermittlungsausschuss einberufen werden. In einem solchen Falle nehmen die Organe die Verhandlungen so zügig wie möglich auf, um den Weg für eine Einigung im Rahmen der Vermittlung zu ebnen.

Der Rat beschließt während des gesamten Verfahrens der Mitentscheidung mit qualifizierter Mehrheit; ausgenommen davon sind die drei Bereiche, die unter Artikel 42 (Freizügigkeit der Arbeitnehmer), Artikel 47 Absatz 2 (Maßnahmen betreffend selbständig beschäftigte Personen) und Artikel 151 Absatz 5 des EG-Vertrages (Fördermaßnahmen auf dem Gebiet der Kultur) fallen, wo Einstimmigkeit erforderlich ist. Allerdings ist im Rat bis zum

formellen Abschluss der Phase der zweiten Lesung Einstimmigkeit erforderlich, um Abänderungen des EP zu übernehmen, zu denen die Kommission eine negative Stellungnahme abgegeben hat.

Benennung der Delegation des EP

Die Delegation des Parlaments wird getrennt für jedes Vermittlungsverfahren benannt, mit anderen Worten für jeden Legislativvorschlag, bei dem eine Vermittlung erforderlich ist. Ihre Aufgabe besteht darin, in ihren Verhandlungen mit dem Rat während der Vermittlung das gesamte Parlament zu vertreten. Grundlage für die Benennung der Delegation ist Artikel 64 der Geschäftsordnung des EP (siehe Anlage C).

Sobald klar wird, dass der Rat nicht sämtliche Abänderungen des Parlaments aus der zweiten Lesung übernehmen kann, beginnt das Sekretariat *Vermittlungen und Mitentscheidung* („CODE“) mit den Vorbereitungen für die Benennung der Delegation des EP im Vermittlungsausschuss. Das CODE-Sekretariat unterstützt die Delegation des Parlaments während des gesamten Vermittlungsverfahrens (dritte Lesung); dabei arbeitet es eng mit dem/den Sekretariat/en des/der zuständigen Ausschusses/Ausschüsse und dem Juristischen Dienst des Parlaments, den Rechts- und Sprachsachverständigen und dem Pressedienst zusammen (eine detaillierte Beschreibung

der Aufgaben des CODE-Sekretariats findet sich auf Seite 27).

Zu Beginn jeder Wahlperiode oder im Falle größerer Änderungen in der Zusammensetzung des Parlaments insgesamt legt die Konferenz der Präsidenten die politische Zusammensetzung der Delegation entsprechend der relativen Stärke der Fraktionen fest. Auf der Grundlage der gegenwärtigen politischen Zusammensetzung des Parlaments als Folge der Wahlen vom Juni 2004 und des Gesamtanstiegs der Zahl der Mitglieder auf 785 nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens ist die EVP-ED-Fraktion in der Delegation mit 11 Mitgliedern vertreten, die SPE-Fraktion mit 9 Mitgliedern, die ALDE-Fraktion mit 4 Mitgliedern und die UEN-Fraktion, die Fraktion der Grünen/EFA und die GUE/NGL-Fraktion mit jeweils 1 Mitglied.⁷

Die drei Vizepräsidenten des Parlaments, die eigens für die Vermittlung zuständig sind, gehören jeder Delegation als Mitglieder an: Sie sind in der Quote von Mitgliedern enthalten, die für ihre Fraktion festgelegt worden ist. In jeder Delegation führt einer der drei Vizepräsidenten den Vorsitz: Sie entscheiden untereinander darüber, wer für welches Dossier zuständig sein wird und wer dementsprechend den Vorsitz in welcher Delegation führen wird. Der/die Berichterstatter und der Vorsitzende des federführenden Ausschusses, die ebenfalls in der Quote ihrer Fraktion enthalten sind, werden automatisch als Delegationsmitglieder benannt.

⁷ Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 18. Januar 2007.

Die übrigen Mitglieder der Delegation werden von den einzelnen Fraktionen benannt, und ihre Namen werden dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt. Sie gehören überwiegend dem federführenden Ausschuss oder den mitberatenden Ausschüssen an. Die Fraktionen müssen außerdem eine gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern benennen, die aktiv an den Tätigkeiten der Delegation mitwirken können. Die Fraktionen teilen jede Änderung in der Zusammensetzung der Mitglieder der Delegation schriftlich dem Sekretariat mit.

Konstituierende Sitzung der Delegation

Die Delegation des Parlaments hält ihre konstituierende Sitzung in der Regel in Straßburg während der Tagung ab, die auf die zweite Lesung bei dem entsprechenden Verfahren folgt. Um jedoch dem Wunsch Rechnung zu tragen, die Zahl der Sitzungen zu begrenzen, kann die konstituierende Sitzung später stattfinden, wenn erste Anhaltspunkte zur Reaktion des Rates auf die Abänderungen des Parlaments aus der zweiten Lesung bekannt sind und ein Meinungsaustausch über den Inhalt erforderlich wird. Bisweilen – beispielsweise wenn der Vorsitzende der Delegation der Auffassung ist, dass die Verhandlungen mit dem Rat unverzüglich eingeleitet werden müssen, oder wenn die Stellungnahme des Rates noch nicht verfügbar ist – wird die konstituierende Sitzung durch ein Schreiben des Vorsitzenden der Delegation an ihre Mitglieder ersetzt („Konstituierung im schriftlichen Verfahren“).

Der Hauptzweck der konstituierenden Sitzung der Delegation des Parlaments besteht darin, dem Verhandlungsstab des Parlaments – der Vizepräsident, der den Vorsitz der Delegation führt, der Vorsitzende des federführenden Ausschusses und der/die Berichterstatter – das Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Rat in Form von „Trilog“-Sitzungen (siehe unten) zu erteilen. In den konstituierenden Sitzungen kommt es häufig auch zu einem kurzen Meinungs austausch über den Inhalt der anstehenden Fragen, insbesondere dann, wenn die erste Reaktion des Rates auf die Abänderungen des Parlaments aus der zweiten Lesung bekannt ist.

Die Kommission ist bei sämtlichen Sitzungen der Delegation des Parlaments anwesend. In der konstituierenden Sitzung wird von ihren Vertretern erwartet, dass sie den Standpunkt der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments aus der zweiten Lesung darlegen und erläutern und möglicherweise auch die Mitglieder der Delegation von allen ihnen bekannten Entwicklungen im Rat in Kenntnis setzen.

In der konstituierenden Sitzung der Delegation erhalten die Mitglieder ein „Basisdokument“ zu dem betreffenden Verfahren, das den ursprünglichen Vorschlag der Kommission, den Standpunkt des EP aus der ersten Lesung, den Gemeinsamen Standpunkt des Rates, die Abänderungen des EP aus der zweiten Lesung und – soweit verfügbar – den Standpunkt der Kommission zu diesen Abänderungen enthält. Ein Download dieses Dokuments

von der Webseite des Vermittlungsausschusses ist ebenfalls möglich.

Vor jeder Delegationssitzung verfasst das Sekretariat eine Aufzeichnung für die Mitglieder, in der die Ziele der Sitzung, der Stand bei den Abänderungen, der Stand der Verhandlungen mit dem Rat und die Verfahrensaspekte zusammengefasst werden. Nach jeder Sitzung der Delegation erstellt das Sekretariat ein zusammenfassendes Protokoll der Sitzung.

Sprachenregelung der Delegation

Die Delegation arbeitet grundsätzlich in den Sprachen ihrer Vollmitglieder. Für die Dolmetschtätigkeit in den Sitzungen sowie die Übersetzungen der einschlägigen Dokumente (d.h. das „Basisdokument“, Aufzeichnungen für die Mitglieder, „Arbeitsdokumente in vier Spalten“ und Kompromisstexte) in den Sprachen der Vollmitglieder der Delegation wird Sorge getragen. Sie können auch in den Sprachen der stellvertretenden Mitglieder der Delegation verfügbar gemacht werden, für die vor der Einleitung des Vermittlungsverfahrens, d.h. bei der Benennung ihrer Mitglieder der Delegation, von den Fraktionen ein entsprechender Antrag eingereicht worden ist.

Trilogsitzungen

Wenn der Rat bereit ist, seinen Standpunkt zu den Abänderungen des EP darzulegen – auch wenn er seine zweite Lesung noch nicht formell abgeschlossen hat –, wird ein Dreiertreffen zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission, der so genannte „Trilog“, einberufen.

Der von der Delegation beauftragte Verhandlungsstab des EP vertritt das Parlament in den Verhandlungen. Der Stellvertreter oder der Ständige Vertreter (Vorsitzender des AStV I bzw. II) des Mitgliedstaats, der die Präsidentschaft innehat, vertritt den Rat (zu näheren Einzelheiten siehe S. 24). Die Europäische Kommission wird durch die zuständige Generaldirektion vertreten. Um die Effizienz der Trilogie zu optimieren, ist die Zahl der Teilnehmer auf den Verhandlungsstab zuzüglich der für die Unterstützung unerlässlichen Bediensteten (gewöhnlich nicht mehr als 10 Personen von jedem Organ) begrenzt.

Alle Mitglieder der Delegation des Parlaments erhalten zu ihrer Information vorab Einzelheiten zu jedem Trilog (Termin, Teilnehmer und Ort), auch wenn sie nicht selbst eingeladen sind. Die Trilogsitzungen erscheinen ebenfalls auf der Liste der täglichen Sitzungen im Parlament sowie auf der Webseite des Vermittlungsausschusses.

Beim ersten Trilog legt der Vertreter der Präsidentschaft den Standpunkt des Rates zu den Abänderungen des Parlaments aus der zweiten Lesung dar: Der Rat akzeptiert in der Regel einige von ihnen, schlägt zu anderen Abänderungen Kompromisse vor und lehnt die restlichen ab. Der Verhandlungsstab des Parlaments reagiert anschließend auf die vorgetragenen Ausführungen. Jede Seite erläutert ihren Standpunkt, und es entwickelt sich eine Debatte: Es können neue Kompromissvorschläge angeregt werden, sofern die einschlägigen Delegationen zustimmen.

Die Verhandlungen in den Trilogen werden auf der Grundlage eines „Ar-

beitsdokuments in vier Spalten“ geführt, in dem die Standpunkte des Parlaments und des Rates dargelegt werden. Die erste Spalte enthält den Gemeinsamen Standpunkt des Rates und die zweite die entsprechende Abänderung des Parlaments aus der zweiten Lesung. Die dritte Spalte veranschaulicht die Reaktion des Rates auf die jeweilige Abänderung des Parlaments: Billigung, Ablehnung oder möglicher Kompromisstext. Der Standpunkt der Delegation des Parlaments wird in der vierten Spalte wiedergegeben. Während die beiden ersten Spalten also während des gesamten Vermittlungsverfahrens unverändert bleiben, können die beiden letzten Spalten mehrmals entsprechend dem Fortschritt bei den Verhandlungen geändert werden.

Zum Abschluss der Trilogie wird bisweilen verlangt, dass die detaillierte redaktionelle Tätigkeit von einer kleinen Arbeitsgruppe auf „*politischer*“ Ebene geleistet wird (beispielsweise kann der Berichterstatter des EP mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Rates und einem Vertreter der Kommission zusammentreffen) oder auf „*technischer*“ Ebene von Beamten der drei Organe. Aufgrund der wachsenden Zahl der erforderlichen Sitzungen und der im Vertrag festgelegten strengen Fristen werden solche Trilogsitzungen zunehmend üblich. Die Kommission wird häufig aufgefordert, mögliche Kompromisstexte auszuarbeiten, die in den jeweiligen Delegationen oder in der nächsten Trilogsitzung erörtert werden.

Die Ergebnisse jedes Trilogs werden anschließend von den jeweiligen Verhandlungsführern den Delegationen des Parlaments und des Rates zur Zustim-

mung unterbreitet: Erforderlichenfalls werden weitere Trilogsitzungen oder informelle Sitzungen anberaumt.

Trilogsitzungen finden während des gesamten Verlaufs des Vermittlungsverfahrens statt mit dem Ziel, eine Lösung für offene Fragen zu finden und den Weg für eine umfassende Einigung im Vermittlungsausschuss zu ebnen.

Im Normalfall findet unmittelbar vor der Sitzung des Vermittlungsausschusses eine kurze Trilogsitzung statt, und bisweilen wird die Sitzung des Vermittlungsausschusses selbst unterbrochen, um mit Hilfe von Verhandlungen in einer Trilogsitzung die Situation zu klären, beiderseitig akzeptable Kompromisse zu finden und Missverständnisse zwischen den Delegationen zu vermeiden.

Anschließende Sitzungen der EP-Delegation

Nach dem ersten Trilog oder anderen informellen Kontakten beruft der Vorsitzende die Delegation des Parlaments zur Erörterung der Verhandlungsergebnisse ein. Gemäß Artikel 64 Absatz 7 der Geschäftsordnung stehen die Beratungen der Delegation des Parlaments allen beim Parlament Beschäftigten offen, jedoch nicht der Öffentlichkeit. Die Fraktionen, die zuständigen Dienststellen des Parlaments und die Europäische Kommission werden formell zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen. Der Rat nimmt an diesen Sitzungen nicht teil.

In solchen Sitzungen unterrichtet der Verhandlungsstab die übrigen Mitglieder der Delegation des Parlaments über die Ergebnisse des Trilogs/der Trilogie, und die Delegation erhält in der Regel den

aktualisierten Standpunkt des Rates in Form des gemeinsamen Arbeitsdokuments in vier Spalten. Die Delegation prüft ebenfalls Kompromisstexte, die im Trilog/in den Trilog(en) beraten oder nach dem/den Trilog(en) ausgearbeitet wurden.

Die Vertreter der Kommission, die in der Sitzung anwesend sind, können den Standpunkt der Kommission erläutern oder auf Verlangen nach detaillierteren bzw. „technischen“ Informationen antworten. Sie können auch Einzelheiten zu der Sitzung des AStV liefern, in der der Rat die Ergebnisse des Trilogs erörtert hat.

Der Hauptzweck der Delegationsitzungen besteht darin, das Mandat des Verhandlungsstabs zu aktualisieren und etwaige Kompromisstexte zu erörtern. Einzelnen Abänderungen oder Kompromissvorschlägen wird unter dem Vorbehalt einer Gesamteinigung zugestimmt. Wenn noch Fragen offen bleiben, weist die Delegation den Verhandlungsstab an, die Verhandlungen mit dem Rat fortzusetzen. Außerdem fasst die Delegation des Parlaments Verfahrensbeschlüsse, etwa darüber, ob eine weitere Trilogsitzung anberaumt werden sollte oder ob und wann der Vermittlungsausschuss einberufen werden kann.

Delegationssitzungen werden in der Regel kurz nach den Trilogsitzungen oder dann einberufen, wenn die Entwicklung der Verhandlungen dies erfordert. Wie bei den Trilog(en) geht der Sitzung des Vermittlungsausschusses regelmäßig eine Sitzung der Delegation voraus; sie findet auch dann statt, wenn die Sitzung des Vermittlungsausschusses zwecks

Verhandlungen in einem Trilog unterbrochen wird. Zum Abschluss des Verfahrens stimmt die Delegation der in der Vermittlung erzielten Einigung formell zu oder lehnt sie ab. Die Delegation ist um einen einvernehmlichen Beschluss bemüht. Ist jedoch eine Abstimmung notwendig, ist eine absolute Mehrheit der Mitglieder (mindestens 14) erforderlich.

Der Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss, der sich aus den Vertretern der 27 Mitgliedstaaten und einer gleichen Zahl von Mitgliedern zusammensetzt, wird vom Präsidenten des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Parlaments einberufen. Der Ausschuss wird häufig dann einberufen, wenn die Standpunkte des Parlaments und des Rates hinreichend angenähert sind, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die noch ausstehenden Fragen gelöst werden können. In jedem Fall muss der Ausschuss spätestens sechs (bei Fristverlängerung acht) Wochen nach dem Abschluss der zweiten Lesung des Rates einberufen werden, um das Vermittlungsverfahren formell einzuleiten. Ab diesem Zeitpunkt verfügt der Ausschuss über weitere sechs (oder bei Fristverlängerung acht) Wochen, um eine Gesamteinigung in Form eines gemeinsamen Entwurfs herbeizuführen.

Die Sitzungen des Vermittlungsausschusses finden in der Regel in Brüssel statt, und zwar abwechselnd in den Räumlichkeiten des Parlaments und des Rates. Im offiziellen Sitzungskalender des Parlaments werden bestimmte Termine – mit einem Kreis – für solche

Vermittlungssitzungen gekennzeichnet, doch Sitzungen können an anderen Terminen stattfinden, wenn Parlament und Rat eine Einigung erzielen. Einer Vollsitzung des Vermittlungsausschusses gehen in der Regel ein kurzer Trilog und Sitzungen der Delegationen voraus.

Der Vizepräsident des Parlaments, der den Vorsitz in der Delegation des EP führt, und der Minister, der amtierender Ratspräsident ist, führen in den Sitzungen des Vermittlungsausschusses gemeinsam den Vorsitz. Die Sitzung wird von dem Ko-Vorsitzenden eröffnet, der das gastgebende Organ vertritt. Die Europäische Kommission wird durch das zuständige Kommissionsmitglied vertreten.

In einer einzelnen Sitzung des Vermittlungsausschusses können mehrere Dossiers auf der Tagesordnung stehen:

- „A-Punkte“ sind nicht Gegenstand einer Aussprache. Sie stehen auf der Tagesordnung, damit in der Sitzung formell das Vermittlungsverfahren eingeleitet bzw. formell festgestellt werden kann, dass bereits in Trilog und Delegationsitzungen eine Einigung erzielt worden ist.
- Hauptberatungsgegenstand ist der „B-Punkt“. Die an der Sitzung teilnehmende Delegation des Parlaments ist für dieses besondere Dossier zuständig.

Das wichtigste Arbeitsinstrument ist das gemeinsame Arbeitsdokument in vier Spalten, das von den für die Vermittlung zuständigen Sekretariaten des Parlaments und des Rates ausgearbeitet

und in sämtliche Amtssprachen übersetzt wird. Es gliedert sich in zwei Teile: „*Teil A: Abänderungen, über die Einigung (vorbehaltlich einer Gesamteinigung) erzielt wurde*“ und „*Teil B: Abänderungen, über die noch eine Einigung erzielt werden muss*“. Die Debatte beschränkt sich gewöhnlich auf diese noch offenen Fragen. Es wird in sämtliche Amtssprachen und aus sämtlichen Amtssprachen gedolmetscht. Die Kommission kann aufgefordert werden, Kompromisstexte vorzuschlagen, um eine Einigung zu erleichtern. Mitunter werden Erklärungen eines Organs oder mehrerer Organe oder auch Studien, die von der Kommission durchzuführen sind, als Instrument zur Erzielung einer Einigung verwendet.

Wenn eine Einigung offenkundig in greifbarer Nähe liegt, werden die Sitzungen des Vermittlungsausschusses in der Regel auf den späten Nachmittag oder den frühen Abend gelegt; sie können bis Mitternacht fortgesetzt werden.

Wenn es unwahrscheinlich ist, dass in der ersten Sitzung eine Einigung erzielt wird, können innerhalb der im Vertrag für die Erzielung einer Einigung festgelegten Frist von 6-8 Wochen beliebig viele weitere Sitzungen einberufen werden.

Gelingt es den beiden Organen nicht, im Vermittlungsausschuss eine Einigung zu erzielen, wird der gesamte Vorschlag hinfällig. Seit 1999 hat es jedoch keinen einzigen Fall gegeben, in dem es den Delegationen des Parlaments und des Rates nicht gelungen ist, im Vermittlungsausschuss eine Einigung zu erzielen.

Nach einer erfolgreichen Vermittlung halten das Parlament, der Rat und die Kommission in der Regel eine gemeinsame Pressekonferenz ab, falls zweckmäßig, unmittelbar nach Ende der Sitzung oder andernfalls am darauf folgenden Tag, um auf die erzielte Einigung aufmerksam zu machen und die Ergebnisse den Medien vorzustellen. Ist aus irgendeinem Grunde eine gemeinsame Pressekonferenz nicht möglich, kann der Verhandlungsstab des Parlaments beschließen, eigenständig eine Pressekonferenz abzuhalten.

Der in der Vermittlung vereinbarte gemeinsame Entwurf wird so rasch wie möglich nach dem Abschluss der Verhandlungen in einer vorläufigen Fassung in einer Sprache (vorbehaltlich der rechtlichen und sprachlichen Überprüfung) auf die Webseite des Parlaments gesetzt, damit die breite Öffentlichkeit und die Vertreter der Organe das Ergebnis bewerten können.

Der entsprechende Link ist:

http://www.europarl.europa.eu/code/de/fault_en.htm.

Nach jeder Sitzung des Vermittlungsausschusses erhalten die Mitglieder der Delegation eine Aufzeichnung mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Sitzung.

Nach dem Vermittlungsausschuss

Die im Vermittlungsausschuss erzielte Einigung muss sowohl vom Plenum des Parlaments als auch vom Ministerrat bestätigt werden. Die beiden Organe stimmen getrennt über den gemeinsamen

Entwurf in der vorliegenden Fassung ab, ohne dass die Möglichkeit einer weiteren Änderung besteht.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Vermittlungsverfahrens wird ein gemeinsamer Entwurf („PE-CONS“) auf der Grundlage des gemeinsamen Arbeitsdokuments und etwaiger in der Vermittlung vereinbarter Änderungen erstellt. Er wird zunächst in einer Sprache erstellt und anschließend in die übrigen Amtssprachen übersetzt. Der gemeinsame Entwurf wird den Mitgliedern der Delegation in der Originalsprache übermittelt.

Sobald die für die Vermittlung zuständigen Sekretariate und die Rechts- und Sprachsachverständigen des Parlaments und des Rates den gemeinsamen Entwurf in die abschließende Fassung gebracht haben, übermitteln die beiden Kovorsitzenden des Vermittlungsausschusses ihn zusammen mit einem Übermittlungsschreiben an den Präsidenten des Parlaments und den amtierenden Präsidenten des Rates. Etwaige Erklärungen der Organe werden diesem Schreiben beigelegt.

Die beiden Organe haben ab der Unterzeichnung des Übermittlungsschreibens, mit dem der gemeinsame Entwurf gebilligt wird, sechs (bei Verlängerung acht) Wochen Zeit, um den Rechtsakt zu erlassen; weitere Änderungen sind nicht mehr möglich (Artikel 65 der Geschäftsordnung; siehe Anlage C).

Während dieses Zeitraums erhalten die Mitglieder der Delegation des Parlaments in ihrer jeweiligen Sprache den gemeinsamen Entwurf in seiner endgültigen Fassung zur Information zusam-

men mit einem Bericht, in dem die verschiedenen Stufen und die Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens skizziert werden. Der Bericht enthält eine Übersicht über die Abstimmung der Delegation über den Abschluss des Vermittlungsverfahrens. Die endgültige Fassung des gemeinsamen Entwurfs, der vom Berichterstatter unter der Federführung des Vorsitzenden der Delegation ausgearbeitete Bericht und das Übermittlungsschreiben einschließlich etwaiger Erklärungen der Organe werden anschließend dem Plenarsitzungsdienst des Parlaments (GD Präsidentschaft) übermittelt. Zu diesem Zeitpunkt werden die verschiedenen Sprachfassungen des Texts der Einigung auf der Webseite des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

Der Abstimmung über den gemeinsamen Entwurf geht eine Plenardebatte über das Ergebnis der Verhandlungen und die mit dem Rat erzielte Einigung voraus. Die Aussprache im Plenum beginnt in der Regel mit einer Erklärung des Berichterstatters und bisweilen des Vizepräsidenten, der den Vorsitz der Delegation führt. Das Plenum stimmt anschließend über den gemeinsamen Entwurf ab. Für die Annahme ist eine *einfache* Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; andernfalls wird der gemeinsame Entwurf abgelehnt. Seit 1999 wurde nur bei zwei Einigungen von insgesamt 102 Einigungen (Stand: Juli 2007), die im Zuge der Vermittlung erzielt worden waren, in der dritten Lesung im Plenum keine Mehrheit erzielt.

Sollte der Vermittlungsausschuss keine Einigung erzielt haben, ist in der Geschäftsordnung vorgesehen, dass der Vizepräsident, der den Vorsitz der Delegation führt, eine Erklärung im Plenum

abgibt, an die sich eine Aussprache anschließt.

Der gemeinsame Entwurf muss auch vom Rat gebilligt werden, der es gewöhnlich vorzieht, nach der dritten Lesung des Parlaments abzustimmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Bisher hat der Rat niemals eine im Zuge der Vermittlung erzielte Einigung abgelehnt.

Der gemeinsame Entwurf muss also sowohl vom Parlament als auch vom Rat gebilligt werden, um zu einem Rechtsakt zu werden. Wird der gemeinsame Entwurf von einem der Organe nicht gebilligt, endet das Legislativverfahren. Es kann nur mit einem neuen Vorschlag der Kommission wieder in Gang gesetzt werden.⁸

Nach dem erfolgreichen Abschluss der dritten Lesung in beiden Organen unterzeichnen die Präsidenten des Parlaments und des Rates den angenommenen gemeinsamen Entwurf. Bei der ersten Unterzeichnung am 23. März 1994 wurde vereinbart, solche Legislativtexte als „LEX“ zu

bezeichnen. Diese Bezeichnung findet auch auf Mitentscheidungstexte Anwendung, die in erster und zweiter Lesung angenommen werden.

Seit Februar 2004 haben die Präsidenten der beiden Organe die LEX-Texte gemeinsam während der Plenartagungen in Straßburg unterzeichnet. Seit Oktober 2006 unterzeichnen die beiden Organe ausgewählte LEX-Texte in Anwesenheit der Medien. Solche Unterzeichnungen (von Rechtsakten wie der Dienstleistungsrichtlinie oder der REACH-Verordnung) dienen dazu, die Bedeutung von Rechtsakten der Gemeinschaft für das Alltagsleben der Bürger hervorzuheben, und unterstreichen die Rolle des Parlaments und des Rates als gleichberechtigte Teile der Rechtsetzungsbehörde. Die LEX-Texte werden nach ihrer Unterzeichnung mit den diesbezüglichen Erklärungen im Amtsblatt veröffentlicht.

⁸ Dies war beispielsweise der Fall bei dem Vorschlag für eine Richtlinie über Übernahmeangebote (Bericht *Lehne*). Im Anschluss an die Ablehnung der im Zuge der Vermittlung erzielten Einigung durch das Plenum im Juli 2001 (bei der Abstimmung kam es zu einem Patt: 273 Stimmen und 273 Gegenstimmen!) legte die Kommission im Februar 2003 einen neuen Vorschlag vor, der anschließend als Grundlage für die im März 2004 zwischen dem Parlament und dem Rat erzielte Einigung und die anschließende Annahme des Vorschlags in erster Lesung diente. Zum anderen schloss sich an die Ablehnung der in der Vermittlung erzielten Einigung über eine Richtlinie über den Marktzugang zu Hafendienstleistungen (Bericht *Jarzembowski*) durch das Parlament im November 2003 eine weitere Ablehnung des von der Kommission im Jahre 2004 vorgelegten neuen Vorschlags durch das Parlament in erster Lesung im Dezember 2005 an. Die Kommission zog schließlich ihren Vorschlag zurück.

3. UNSERE GEGENSEITE: MIT WEM HAT ES DIE DELEGATION DES EP ZU TUN?

Die Delegation des Rates

Die Delegation des Rates setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; im Normalfall handelt es sich um die Stellvertreter der Ständigen Vertreter (AStV I) der einzelnen Mitgliedstaaten. In den letzten Jahren ist eine Reihe von Politikbereichen auf dem Gebiet Justiz und Inneres („dritter Pfeiler“; siehe Anlage D) zum Gegenstand des Mitentscheidungsverfahrens geworden. In diesen Fällen besteht die Delegation des Rates aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten (AStV II). In den Sitzungen des Vermittlungsausschusses vertritt ein Minister oder Staatssekretär den Mitgliedstaat, der den Vorsitz inne hat. Diese Person führt den Ausschussvorsitz gemeinsam mit dem Vizepräsidenten des Parlaments, der den Vorsitz der betreffenden Delegation führt.

Die amtierende Ratspräsidentschaft vertritt den Rat bei allen Kontakten zum Parlament. In der Praxis sind hier die wichtigsten Akteure der amtierende Präsident des AStV I oder II und der Vorsitzende der betreffenden Arbeitsgruppe des Rates.

Das Referat Mitentscheidung im Generalsekretariat des Rates unterstützt die Delegation des Rates. Es ist für die Koordinierung der Beziehungen des Rates zum Parlament im Hinblick auf Mitentscheidungs dossiers und insbesondere für Vermittlungsverfahren zuständig.

Die Kommission

Die Vertreter der Kommission werden in der Regel zu allen Sitzungen der Delegation des EP sowie zu den Sitzungen des AStV eingeladen. Sie nehmen auch an den Trilogsitzungen teil und sind in den Sitzungen des Vermittlungsausschusses vertreten.

Das zuständige Mitglied der Kommission nimmt an den formellen Sitzungen des Vermittlungsausschusses sowie an den Trilog- und Delegationssitzungen teil, die unmittelbar vor den oder am Rand der Sitzungen des Vermittlungsausschusses abgehalten werden.

In den übrigen Trilogsitzungen und Sitzungen der Delegation des Parlaments wird die Kommission durch den/die zuständige(n) Generaldirektor(in) oder seinen/ihren Vertreter vertreten; unterstützt wird er/sie vom Generalsekretariat der Kommission einschließlich ihres Referats „Mitentscheidung“ und ihres Juristischen Dienstes.

Die Präsenz der Kommission bei allen formellen und informellen Sitzungen des Vermittlungsausschusses ist erforderlich, um die Rolle wahrzunehmen, die ihr in Artikel 251 Absatz 4 des EG-Vertrags zugewiesen wird, d.h. *„alle erforderlichen Initiativen [zu ergreifen], um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken“*. Auch wenn die Kommission also auf der Stufe der Vermittlung formell nicht über ein verbindliches Mitspracherecht verfügt, ist ihre moderierende Funktion in den Verhandlungen zwischen den beiden Teilen der Rechtssetzungsinstanz (Rat und Parlament) sehr wichtig.

4. ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZUR DOKUMENTATION

Die Öffentlichkeit kann die meisten Dokumente, die sich auf Vermittlungsvorgänge beziehen, über die Webseite „Vermittlung“ auffinden: http://www.europarl.europa.eu/code/default_en.htm.

Zu diesen Dokumenten gehören monatliche Berichte über Vermittlungsverfahren („Codecision Newsletter“), vom Vermittlungsausschuss angenommene gemeinsame Entwürfe und Berichte für die dritte Lesung.

Die einzigen Dokumente, die während des Vermittlungsverfahrens vertraulich bleiben, sind die gemeinsamen Arbeitsdokumente in vier Spalten, in denen jedes Organ seine Reaktion auf den Standpunkt des anderen Organs im Zuge der

Entwicklung des Vermittlungsverfahrens darlegt. Sie werden direkt im Register des Parlaments verfügbar, sobald das Vermittlungsverfahren abgeschlossen worden ist. Die Dokumente können auf Antrag jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt während des Vermittlungsverfahrens verfügbar gemacht werden, sofern beide Organe zustimmen.

Die EP-Webseite des Vermittlungsausschusses, die auf Englisch und Französisch verfügbar ist, enthält Informationen über Vermittlungsverfahren sowie alle im Zusammenhang mit dem Erlass von Rechtsvorschriften im Wege der Mitentscheidung veröffentlichten Dokumente in sämtlichen Amtssprachen.



VERMITTLUNGSAUSSCHUSS

Die Vermittlung ist die dritte und letzte Stufe des Mitentscheidungsverfahrens.

5. MITENTSCHEIDUNG NACH DEM REFORMVERTRAG

Am 22. Juni 2007 einigten sich die Staats- und Regierungschefs über die Grundsätze eines „*Reformvertrags*“, der die Nachfolge des gescheiterten „*Verfassungsvertrags*“ antreten wird. Im Herbst 2007 wird eine Regierungskonferenz (IGC 2007) einberufen werden, die den Text des Reformvertrags so zügig wie möglich – auf jeden Fall vor Ende des Jahres 2007 – in die endgültige Fassung bringen soll, damit ausreichend Zeit für die Ratifizierung des neuen Vertrags vor den Wahlen zum EP im Juni 2009 vorhanden ist.

Vorbehaltlich der erfolgreichen Ratifizierung des *Reformvertrags* wird die Mitentscheidung in eine neue Ära eintreten, da es wahrscheinlich ist, dass die überwältigende Mehrheit der Vorschriften des Verfassungsvertrags über die Mitentscheidung in den neuen Vertrag übernommen werden wird. Infolgedessen wird die Mitentscheidung zur Regel für die Verabschiedung von Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene werden. In Zukunft werden praktisch alle Schlüsselbereiche der Politik der Union diesem Legislativverfahren mit einer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat unterliegen. Allerdings werden Bereiche, die die Verfassungsordnung der Mitgliedstaaten betreffen (z.B. die Unionsbürgerschaft), sensible Bereiche (Besteuerung bzw. einige Aspekte der Sozialpolitik), Bereiche, denen „*exekutiver*“ Charakter zugeschrieben wird, sowie die Außen- und Sicherheitspolitik Ausnahmen von dieser Regel sein.

Im Reformvertrag werden voraussichtlich insbesondere mehrere *neue Bereiche für die Gemeinschaftstätigkeit* geschaffen wie die Bürgerinitiative, die humanitäre Hilfe, die europäische Raumfahrtpolitik, die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen und die soziale Integration der Staatsangehörigen von Drittländern.

Bestimmte Rechtsgrundlagen betreffend die Europäische Zentralbank und das Europäische System der Zentralbanken, die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds, die vorher unter das Verfahren der *Zustimmung* fielen, werden künftig ebenfalls der Mitentscheidung unterliegen.

Die Mitentscheidung wird auch auf bestimmte Bereiche ausgeweitet werden, die gegenwertig unter das Verfahren der *Konsultation* fallen. Dabei geht es um eine ganze Reihe von Rechtsgrundlagen im Bereich Justiz und Inneres wie Eurojust, Europol, bestimmte Aspekte der polizeilichen Zusammenarbeit, Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung.

Die Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Energie, einige Aspekte der Wettbewerbspolitik und die gemeinsamen Marktordnungen der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik sowie der Schutz des geistigen Eigentums werden ebenfalls der Mitentscheidung unterliegen; das gleiche gilt für bestimmte Bereiche, in denen das Parlament derzeit überhaupt keine Zuständigkeit besitzt, nämlich den Kapitalverkehr mit Drittländern und die Gemeinsame Handelspolitik.

6. SEKRETARIAT VERMITTLUNGEN UND MITENTSCHEIDUNG

AUFGABENKATALOG

Während des gesamten Vermittlungsverfahrens werden die Mitglieder vom Sekretariat Vermittlungen und Mitentscheidung unterstützt, dessen Aufgaben sich wie folgt beschreiben lassen:

- Unterstützung und Beratung der drei Vizepräsidenten, die für die Vermittlung verantwortlich sind;
- Vorbereitung, Organisation und Weiterverfolgung sämtlicher Sitzungen im Zusammenhang mit der Vermittlung (Delegationen des Parlaments, Trilogie und Vermittlungsausschüsse);
- Unterstützung der Berichterstatter und Ausschussvorsitzenden während des gesamten Vermittlungsverfahrens, insbesondere durch Ausarbeitung von Kompromisstexten und Berichten für das Plenum;
- Verbindung zu den Rechts- und Sprachsachverständigen des Parlaments im Hinblick auf die juristische und sprachliche Überprüfung von Texten, die sich aus dem Vermittlungsverfahren ergeben;
- Beantwortung von Ersuchen um verfahrensmäßige und strategische Beratung zu „horizontalen“ Angelegenheiten, die im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung aktuell werden;
- Verfolgung der Entwicklung der Mitentscheidungs dossiers, einschließlich der Teilnahme an Ausschusssitzungen und Dreiersitzungen mit dem Rat und der Kommission;
- Unterhaltung und Entwicklung von Kontakten mit den entsprechenden Dienststellen beim Rat und bei der Kommission;
- Koordinierung des Verfahrens für die Unterzeichnung von Mitentscheidungstexten durch den Präsidenten des Parlaments und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt;
- Bereitstellung aktueller Informationen über Vermittlungsdossiers und das Mitentscheidungsverfahren generell, z.B. durch Veröffentlichung einer monatlichen Informationsbroschüre und durch Unterhaltung einer Internetseite;
- Beitrag zu Ausbildungsaktivitäten innerhalb und außerhalb des Organs;
- Veranstaltung eines regelmäßigen Workshops zur Mitentscheidung, um ein informelles Forum für einen umfassenderen Meinungsaustausch über allgemeine Fragen von Relevanz für das Mitentscheidungsverfahren zu liefern.

SEKRETARIAT VERMITTLUNGEN UND MITENTSCHEIDUNG

Das Sekretariat Vermittlungen und Mitentscheidung (CODE) gehört zur Direktion E der Generaldirektion Interne Politikbereiche; amtierende Direktorin dieser Direktion ist Frau Els VANDENBOSCH. Das Sekretariat hat folgende Personalstruktur:

	Brüssel Tel.	Büro	Straßburg Tel.	Büro
Referatsleiter				
Klaus BAIER	44873	ATR 08K018	74369	M01024
Verwaltungsräte/Sekretariat				
Nikos TZIORKAS	42341	ATR 08K052	74357	M01027
Sarah BLAU	32504	ATR 08K033	74676	M01026
Christian MAURIN DE FARINA	42787	ATR 08K035	73041	M01028
Katrin HUBER	44692	ATR 08K054	73342	M01021
Kirsti PAAKKOLA	46274	ATR 08K050	74083	M01023
Jolanta RUNĖVICA	40634	ATR 08K016	72545	M01025
Marika SULANKO	42594	ATR 08K058		M01025
Helene WIİK ÖMAN	42889	ATR 08K037	64452	M01022
Assistenz				
Chantal LEFORT	43807	ATR 08K015	77097	M01023
Pantelis KARAGOUNIS	43492	ATR 08K031	72544	M01022

Fax Brüssel: + 32 2 28 49177

Fax Straßburg: + 33 3 881 73204

Direktorin/Sekretariat				
Els VANDENBOSCH	42736	ATR 03K029	73679	SDM G06019
Alexandra SALZER	32823	ATR 03K031	74757	SDM G06020

Fax Brüssel: + 32 2 28 46912

Fax Straßburg: + 33 3 881 76719

Anlagen

Anlage A. Artikel 251 des EG-Vertrags

1. Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsaktes auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt das nachstehende Verfahren.
2. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag.

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments verfährt der Rat mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

- Billigt er alle in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt in der abgeänderten Fassung erlassen.
- Schlägt das Europäische Parlament keine Abänderungen vor, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt erlassen.
- Anderenfalls legt er einen gemeinsamen Standpunkt fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

- a) den gemeinsamen Standpunkt gebilligt oder keinen Beschluss gefasst, so gilt der betreffende Rechtsakt als entsprechend diesem gemeinsamen Standpunkt erlassen;
 - b) den gemeinsamen Standpunkt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;
 - c) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.
3. Billigt der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments alle diese Abänderungen, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der so abgeänderten Fassung des Gemeinsamen Standpunkts erlassen; über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat jedoch einstimmig. Billigt der Rat nicht alle Abänderungen, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.

4. Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der Vertreter des Europäischen Parlaments eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken. Der Vermittlungsausschuss befasst sich hierbei mit dem gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.
5. Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht erlassen.
6. Billigt der Vermittlungsausschuss keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.
7. Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert.

Anlage B

EUROPÄISCHES PARLAMENT

RAT

KOMMISSION

Gemeinsame Erklärung vom 13. Juni 2007 zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 251 EG-Vertrag)

GRUNDSÄTZE

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (nachstehend „Organe“ genannt) stellen fest, dass sich die derzeitige Praxis der Kontakte zwischen dem Vorsitz des Rates, der Kommission und den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse und/oder Berichterstattern des Europäischen Parlaments sowie zwischen den beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses bewährt hat.

2. Die Organe bekräftigen, dass diese Praxis, die sich in allen Stadien des Mitentscheidungsverfahrens entwickelt hat, weiterhin gefördert werden muss. Die Organe verpflichten sich, ihre Arbeitsmethoden im Hinblick auf eine noch effektivere Nutzung aller durch das Mitentscheidungsverfahren, wie es im EG-Vertrag eingeführt wurde, gebotenen Möglichkeiten zu überprüfen.

3. In dieser Gemeinsamen Erklärung werden die genannten Arbeitsmethoden und die praktischen Vorkehrungen zu ihrer Anwendung geklärt. Sie ergänzt die Interinstitutionelle Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“⁹ und insbesondere deren Bestimmungen über das Mitentscheidungsverfahren. Die Organe erklären, dass sie entsprechende Verpflichtungen im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, der demokratischen Kontrolle und der Effizienz uneingeschränkt einhalten

werden. In diesem Zusammenhang sollten die Organe besonders darauf achten, dass unter Einhaltung des gemeinschaftlichen Besitzstands Fortschritte in Bezug auf Vereinfachungsvorschläge erzielt werden.

4. Die Organe arbeiten während des gesamten Verfahrens loyal zusammen, um ihre Standpunkte möglichst weitgehend anzunähern und dabei, soweit zweckmäßig, den Erlass des Rechtsakts in einem frühen Stadium des Verfahrens zu ermöglichen.

5. Im Hinblick auf dieses Ziel arbeiten die Organe im Rahmen geeigneter interinstitutioneller Kontakte zusammen, um in allen Stadien des Mitentscheidungsverfahrens den Fortgang der Arbeiten zu überwachen und den Grad der Übereinstimmung zu prüfen.

6. Die Organe verpflichten sich, unter Beachtung ihrer jeweiligen Geschäftsordnungen regelmäßig Informationen über die Fortschritte der Gegenstände des Mitentscheidungsverfahrens auszutauschen. Sie sorgen dafür, dass die jeweiligen Zeitpläne so weit wie möglich koordiniert werden, damit die Arbeiten kohärent und konvergent durchgeführt werden können. Sie bemühen sich deshalb, einen ungefähren Zeitplan der einzelnen Stadien bis zur endgültigen Verabschiedung von Legislativvorschlägen aufzustellen, wobei der politische Charakter des Entscheidungsprozesses ohne Einschränkung beachtet wird.

⁹ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

7. Die Zusammenarbeit der Organe im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens erfolgt häufig in Form von Dreiertreffen („Trilogie“). Dieses Trilog-System hat sich als leistungsfähig und flexibel erwiesen, indem es die Möglichkeiten zur Einigung in den Stadien der ersten und der zweiten Lesung wesentlich verbessert und zur Vorbereitung der Arbeiten des Vermittlungsausschusses beigetragen hat.

8. Solche Trilogie finden gewöhnlich in informellem Rahmen statt. Sie können je nach der Art der zu erwartenden Erörterung in allen Stadien des Verfahrens und auf verschiedenen Repräsentationsebenen stattfinden. Jedes Organ benennt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung seine Teilnehmer der jeweiligen Sitzung, legt sein Mandat für die Verhandlungen fest und unterrichtet die anderen Organe rechtzeitig von den Vorkehrungen für die Treffen.

9. Entwürfe von Kompromisstexten, die zu einer bevorstehenden Sitzung zur Beratung unterbreitet werden, soweit möglich, allen Teilnehmern vorab übermittelt. Um die Transparenz zu verbessern, werden Trilogie, die beim Europäischen Parlament und beim Rat stattfinden, angekündigt, soweit das praktisch durchführbar ist.

10. Der Vorsitz des Rates ist bemüht, an den Sitzungen der Ausschüsse des Europäischen Parlaments teilzunehmen. Er berücksichtigt gegebenenfalls sorgfältig die ihm vorliegenden Ersuchen um Informationen über den Standpunkt des Rates.

ERSTE LESUNG

11. Die Organe arbeiten im Hinblick auf eine weitestgehende Annäherung ihrer Standpunkte loyal zusammen, damit der Rechtsakt möglichst in erster Lesung angenommen werden kann.

Einigung im Stadium der ersten Lesung des Europäischen Parlaments

12. Um den Verfahrensgang in der ersten Lesung zu erleichtern, werden geeignete Kontakte aufgenommen.

13. Die Kommission unterstützt die Kontakte und macht in konstruktiver Weise von ihrem Initiativrecht Gebrauch, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates unter Wahrung des interinstitutionellen Gleichgewichts und der ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle zu fördern.

14. Wird durch informelle Verhandlungen im Rahmen von Trilogie Einigung erzielt, übermittelt der Vorsitzende des Ausschusses der Ständigen Vertreter in einem Schreiben an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments Einzelheiten über den Inhalt der Einigung in Form von Abänderungen am Vorschlag der Kommission. In diesem Schreiben wird die Bereitschaft des Rates erklärt, dieses Ergebnis, vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, zu akzeptieren, falls es durch die Abstimmung im Plenum bestätigt wird. Eine Kopie des genannten Schreibens wird der Kommission übermittelt.

15. In diesem Zusammenhang sollten, wenn der Abschluss eines Verfahrens in erster Lesung unmittelbar bevorsteht, Informationen über die Absicht, Einigung zu erzielen, möglichst bald verfügbar gemacht werden.

Einigung im Stadium des gemeinsamen Standpunkts

16. Wird in der ersten Lesung des Europäischen Parlaments keine Einigung erzielt, können im Hinblick auf eine Einigung im Stadium des gemeinsamen Standpunkts weiterhin Kontakte aufgenommen werden.

17. Die Kommission unterstützt die Kontakte und macht in konstruktiver Weise von ihrem Initiativrecht Gebrauch, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates unter Wahrung des interinstitu-

tionellen Gleichgewichts und der ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle zu fördern.

18. Im Fall einer Einigung bringt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter seine Empfehlung an das Plenum zur Kenntnis, den Text des gemeinsamen Standpunkts des Rates vorbehaltlich der Bestätigung des gemeinsamen Standpunkts durch den Rat und der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen unverändert zu akzeptieren. Eine Kopie des genannten Schreibens wird der Kommission übermittelt.

ZWEITE LESUNG

19. In seiner Begründung legt der Rat so klar wie möglich die Gründe dar, die ihn zur Festlegung seines gemeinsamen Standpunkts veranlasst haben. In seiner zweiten Lesung berücksichtigt das Europäische Parlament diese Begründung sowie die Stellungnahme der Kommission so weit wie möglich.

20. Vor der Übermittlung des gemeinsamen Standpunkts bemüht sich der Rat, in Benehmen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission den Termin der Übermittlung zu erörtern, um in der zweiten Lesung ein möglichst effizientes Rechtsetzungsverfahren herbeizuführen.

Einigung im Stadium der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments

21. Im Hinblick auf ein besseres Verständnis der jeweiligen Standpunkte und einen möglichst zügigen Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens werden geeignete Kontakte fortgesetzt, sobald der gemeinsame Standpunkt des Rates dem Europäischen Parlament übermittelt worden ist.

22. Die Kommission unterstützt diese Kontakte und nimmt Stellung, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates unter Wahrung des interinstitutionellen Gleichgewichts und der

ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle zu fördern.

23. Wird durch informelle Verhandlungen im Rahmen von Trilog-Verhandlungen eine Einigung erzielt, übermittelt der Vorsitzende des Ausschusses der Ständigen Vertreter in einem Schreiben an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments Einzelheiten über den Inhalt der Einigung in Form von Abänderungen am gemeinsamen Standpunkt des Rates. In diesem Schreiben wird die Bereitschaft des Rates erklärt, dieses Ergebnis, vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, zu akzeptieren, falls es durch die Abstimmung im Plenum bestätigt wird. Eine Kopie des genannten Schreibens wird der Kommission übermittelt.

VERMITTLUNGSVERFAHREN

24. Zeichnet sich ab, dass der Rat nicht in der Lage ist, alle Abänderungen aus der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments zu übernehmen, wird ein erster Trilog veranstaltet, wenn der Rat bereit ist, seinen Standpunkt darzulegen. Jedes Organ benennt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung seine Teilnehmer der jeweiligen Sitzung und legt sein Mandat für die Verhandlungen fest. Die Kommission bringt möglichst frühzeitig beiden Delegationen ihre Absichten im Hinblick auf ihre Stellungnahme zu den Abänderungen aus der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments zur Kenntnis.

25. Während des gesamten Vermittlungsverfahrens finden Trilog-Verhandlungen zu dem Zweck statt, die noch ausstehenden Probleme zu klären und eine Einigung im Vermittlungsausschuss vorzubereiten. Die Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen werden in den Sitzungen des jeweiligen Organs erörtert und gegebenenfalls gebilligt.

26. Der Vermittlungsausschuss wird vom Präsidenten des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments unter Berücksichtigung des Vertrags einberufen.

27. Die Kommission nimmt an den Vermittlungsarbeiten teil und ergreift alle notwendigen Initiativen, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates herbeizuführen. Diese Initiativen können darin bestehen, dass die Kommission unter Berücksichtigung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates unter Wahrung der ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle Entwürfe für Kompromisstexte vorlegt.

28. Der Vorsitz im Vermittlungsausschuss wird vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates gemeinsam wahrgenommen. Die beiden Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz in den Sitzungen des Vermittlungsausschusses.

29. Die Termine für die Sitzungen des Vermittlungsausschusses sowie die jeweilige Tagesordnung werden im Hinblick auf eine wirkungsvolle Tätigkeit des Vermittlungsausschusses während des gesamten Vermittlungsverfahrens von den beiden Vorsitzenden einvernehmlich festgelegt. Die Kommission wird zu den geplanten Terminen angehört. Das Europäische Parlament und der Rat merken unverbindlich geeignete Termine für die Vermittlungsarbeiten vor und setzen die Kommission davon in Kenntnis.

30. Die beiden Vorsitzenden können mehrere Gegenstände auf die Tagesordnung jeder Sitzung des Vermittlungsausschusses setzen. Neben dem Hauptthema („B-Punkt“), bei dem noch nicht Einigung erzielt worden ist, können Vermittlungsverfahren zu anderen Themen eröffnet und/oder abgeschlossen werden, zu deren Gegenständen keine Aussprache stattfindet („A-Punkt“).

31. Das Europäische Parlament und der Rat tragen unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags über die Fristen im Rahmen des Möglichen Zwängen des Terminplans Rechnung, was insbesondere für die Zeiten gilt, in denen die Tätigkeit der Organe unterbrochen ist, sowie für die Wahlen des Europäischen Parlaments. Die Unterbrechung der Tätigkeit muss jedenfalls so kurz wie möglich sein.

32. Der Vermittlungsausschuss tagt abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments und des Rates, und zwar im Hinblick auf eine ausgewogene Nutzung der Tagungseinrichtungen einschließlich der Dolmetscherdienste.

33. Dem Vermittlungsausschuss liegen der Vorschlag der Kommission, der gemeinsame Standpunkt des Rates, die diesbezügliche Stellungnahme der Kommission, die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen, die Stellungnahme der Kommission dazu sowie ein gemeinsames Arbeitsdokument der Delegationen des Europäischen Parlaments und des Rates vor. Dieses Arbeitsdokument soll den Benutzern die Möglichkeit geben, die anstehenden Probleme leicht aufzufinden und in zweckmäßiger Weise darauf Bezug zu nehmen. Die Kommission legt ihre Stellungnahme in der Regel binnen drei Wochen nach dem offiziellen Eingang des Ergebnisses der Abstimmung des Europäischen Parlaments, spätestens aber vor Beginn der Vermittlungsarbeiten vor.

34. Die beiden Vorsitzenden können dem Vermittlungsausschuss Texte zur Billigung unterbreiten.

35. Die Einigung über den gemeinsamen Entwurf wird in einer Sitzung des Vermittlungsausschusses oder anschließend durch den Austausch von Schreiben zwischen den beiden Vorsitzenden festgestellt. Kopien dieser Schreiben werden der Kommission übermittelt.

36. Kommt im Vermittlungsausschuss eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zustande, wird dessen Text nach einer juristisch-sprachlichen Überarbeitung den beiden Vorsitzenden zur formalen Billigung unterbreitet. In Ausnahmefällen kann jedoch zur Einhaltung der Fristen der Entwurf eines gemeinsamen Entwurfs den Vorsitzenden zur Billigung unterbreitet werden.

37. Die beiden Vorsitzenden übermitteln den so gebilligten gemeinsamen Entwurf dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und

dem Präsidenten des Rates mit einem gemeinsam unterzeichneten Schreiben. Kann der Vermittlungsausschuss sich auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen, setzen die beiden Vorsitzenden mit einem gemeinsam unterzeichneten Schreiben den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates davon in Kenntnis. Diese Schreiben gelten als förmliche Niederschrift. Kopien dieser Schreiben werden der Kommission zur Information übermittelt. Die im Vermittlungsverfahren verwendeten Arbeitsdokumente werden im Register jedes Organs zugänglich gemacht, sobald das Verfahren abgeschlossen ist.

38. Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und das Generalsekretariat des Rates nehmen gemeinsam, unter Mitwirkung des Generalsekretariats der Kommission, die Sekretariatsgeschäfte des Vermittlungsausschusses wahr.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

39. Halten es das Europäische Parlament oder der Rat für unbedingt erforderlich, die in Artikel 251 des Vertrags genannten Fristen zu verlängern, setzen sie den Präsidenten des jeweils anderen Organs und die Kommission davon in Kenntnis.

40. Nach einer Einigung in erster oder zweiter Lesung oder im Vermittlungsverfahren erfolgt die Überarbeitung des vereinbarten Textes in enger Zusammenarbeit und einvernehmlich durch die Dienste der Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates.

41. Änderungen eines vereinbarten Textes dürfen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates auf der geeigneten Ebene vorgenommen werden.

42. Die Überarbeitung der Texte erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen Verfahren des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere unter Einhaltung der Fristen für den Abschluss in-

terner Verfahren. Die Organe verpflichten sich, die für die juristisch-sprachliche Überarbeitung von Rechtsakten nicht dazu zu nutzen, Debatten über inhaltliche Fragen neu zu eröffnen.

43. Das Europäische Parlament und der Rat einigen sich auf eine gemeinsame Gestaltung der von ihnen gemeinsam fertig gestellten Texte.

44. Die Organe verpflichten sich, in möglichst großem Umfang für beide Seiten annehmbare Standardklauseln zur Einfügung in die im Mitentscheidungsverfahren erlassenen Rechtsakte zu verwenden, besonders im Fall der Bestimmungen über die Ausübung von Durchführungsbefugnissen (aufgrund des Beschlusses über die Ausschussverfahren¹⁰), das Inkrafttreten, die Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten sowie die Achtung des Initiativrechts der Kommission.

45. Die Organe bemühen sich, in einer gemeinsamen Pressekonferenz den erfolgreichen Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens in erster oder zweiter Lesung oder im Vermittlungsverfahren bekannt zu geben. Sie bemühen sich zudem um die Herausgabe gemeinsamer Presseerklärungen.

46. Nachdem das Europäische Parlament und der Rat den Rechtsakt im Mitentscheidungsverfahren angenommen haben, wird der Text dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates sowie den Generalsekretären beider Organe zur Unterschrift vorgelegt.

47. Den Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates wird der Text des Rechtsakts in ihrer jeweiligen Sprache zur Unterschrift unterbreitet; sie unterzeichnen ihn, soweit möglich, gemeinsam in einer Veranstaltung, die gemeinsam in monatlichen Abständen zum Zweck der Unterzeichnung

¹⁰ Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23). Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 27.7.2006, S. 11).

wichtiger Rechtsakte in Anwesenheit der Medien stattfindet.

48. Der gemeinsam unterzeichnete Text wird zur Veröffentlichung an das Amtsblatt der Europäischen Union weitergeleitet. Die Veröffentlichung erfolgt im Normalfall binnen zwei Monaten ab dem Erlass des Rechtsakts durch das Europäische Parlament und den Rat.

49. Stellt ein Organ in einem Text (oder einer der Sprachfassungen) einen Schreibfehler oder anderen erkennbaren Fehler fest, teilt es

dies den anderen Organen unverzüglich mit. Ist der entsprechende Rechtsakt weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat gebilligt worden, erstellen die Dienste der Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates in enger Zusammenarbeit das erforderliche Korrigendum. Ist er bereits von einem oder beiden dieser Organe gebilligt worden, erstellen das Europäische Parlament und der Rat unabhängig davon, ob der Rechtsakt veröffentlicht ist oder nicht, einvernehmlich eine Berichtigung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfahren.

Anlage C.

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments – Artikel 60-65

Prüfung im Plenum

Artikel 60 Abschluss der zweiten Lesung

1. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates und, wenn verfügbar, die Empfehlung des zuständigen Ausschusses für die zweite Lesung werden automatisch auf den Entwurf der Tagesordnung für die letzte Tagung gesetzt, deren Mittwoch dem Ablauf der Frist von drei oder, falls gemäß Artikel 58 verlängert, vier Monaten unmittelbar vorangeht, es sei denn, der Gegenstand wurde bereits auf einer vorangegangenen Tagung behandelt.

Die von den Ausschüssen vorgelegten Empfehlungen für die zweite Lesung sind Texte, die einer Begründung des Ausschusses für seine Haltung zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates gleichkommen, und deshalb wird über diese Texte nicht abgestimmt.

2. Die zweite Lesung wird innerhalb der in Artikel 251 und 252 des EG-Vertrags festgelegten Fristen und in Übereinstimmung mit den darin genannten Bedingungen abgeschlossen, indem das Parlament den Gemeinsamen Standpunkt billigt, ablehnt oder ändert.

Artikel 61 Ablehnung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates

1. Der zuständige Ausschuss, eine Fraktion oder mindestens 40 Mitglieder können schriftlich innerhalb einer vom Präsidenten festgesetzten Frist einen Vorschlag zur Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates einreichen. Für die Annahme eines solchen Vorschlags bedarf es der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments. Über einen Vorschlag zur Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts wird vor der Abstimmung über Änderungsanträge hierzu abgestimmt.
2. Auch wenn das Parlament einen solchen Vorschlag zur Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts ablehnt, kann es auf Empfehlung des Berichterstatters nach der Abstimmung über die Änderungsanträge und der Erklärung der Kommission gemäß Artikel 62 Absatz 5 einen weiteren Vorschlag zur Ablehnung prüfen.
3. Wird der Gemeinsame Standpunkt des Rates abgelehnt, gibt der Präsident im Plenum bekannt, dass das Legislativverfahren beendet ist.
4. Abweichend von Absatz 3 fordert der Präsident die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen, wenn eine Ablehnung durch das Parlament unter die

Bestimmungen des Artikels 252 des EG-Vertrags fällt. Zieht die Kommission ihren Vorschlag daraufhin zurück, so gibt der Präsident im Parlament bekannt, dass das Legislativverfahren beendet ist.

Artikel 62 Abänderungen am Gemeinsamen Standpunkt des Rates

1. Der federführende Ausschuss, eine Fraktion oder mindestens 40 Mitglieder können Änderungsanträge zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Prüfung im Plenum einreichen.
2. Ein Änderungsantrag zum Gemeinsamen Standpunkt ist nur dann zulässig, wenn er im Einklang mit den Artikeln 150 und 151 steht und darauf abzielt,
 - a) die vom Parlament in seiner ersten Lesung angenommene Haltung ganz oder teilweise wieder einzusetzen oder
 - b) einen Kompromiss zwischen Rat und Parlament zu erreichen oder
 - c) einen Textteil des Gemeinsamen Standpunkts abzuändern, der in dem zur ersten Lesung unterbreiteten Vorschlag nicht oder mit anderem Inhalt enthalten war und der keine entscheidende Änderung im Sinn von Artikel 55 darstellt oder
 - d) einen neuen Sachverhalt bzw. eine neue Rechtslage zu berücksichtigen, die seit der ersten Lesung eingetreten sind.

Die Entscheidung des Präsidenten, einen Änderungsantrag für zulässig oder unzulässig zu erklären, ist unanfechtbar.

3. Haben seit der ersten Lesung Wahlen stattgefunden, ohne dass das Verfahren nach Artikel 55 durchgeführt wurde, kann der Präsident entscheiden, die in Absatz 2 aufgeführten Beschränkungen für die Zulässigkeit aufzuheben.
4. Für die Annahme des Änderungsantrags bedarf es der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments.
5. Vor der Abstimmung über die Änderungsanträge kann der Präsident die Kommission um Mitteilung ihres Standpunkts und den Rat um Erläuterungen ersuchen.

Dritte Lesung - Vermittlung

Artikel 63 Einberufung des Vermittlungsausschusses

Setzt der Rat das Parlament davon in Kenntnis, dass er nicht alle Abänderungen des Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt billigen kann, vereinbart der Präsident mit dem Rat einen Termin und Ort für eine erste Sitzung des Vermittlungsausschusses. Die sechswöchige oder, im Falle einer Verlängerung, achtwöchige Frist gemäß Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags gilt vom Zeitpunkt der ersten Sitzung dieses Ausschusses an.

Artikel 64 Delegation im Vermittlungsausschuss

1. Die Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuss besteht aus derselben Anzahl von Mitgliedern wie die Delegation des Rates.
2. Die politische Zusammensetzung der Delegation entspricht der Fraktionszusammensetzung des Parlaments. Die Konferenz der Präsidenten legt die genaue Zahl der Mitglieder aus jeder Fraktion fest.
3. Die Mitglieder der Delegation werden für jede einzelne Vermittlung von den Fraktionen benannt, vorzugsweise aus den Reihen der Mitglieder der betroffenen Ausschüsse, abgesehen von drei Mitgliedern, die als ständige Mitglieder der aufeinanderfolgenden Delegationen für einen Zeitraum von zwölf Monaten benannt werden. Die drei ständigen Mitglieder werden von den Fraktionen aus der Mitte der Vizepräsidenten benannt und vertreten mindestens zwei verschiedene Fraktionen. Der Vorsitzende und der Berichterstatter des federführenden Ausschusses sind in jedem Fall Delegationsmitglieder.
4. Die in der Delegation vertretenen Fraktionen benennen Stellvertreter.
5. In der Delegation nicht vertretene Fraktionen und fraktionslose Mitglieder können je einen Vertreter zu internen Vorbereitungssitzungen der Delegation entsenden.
6. Die Delegation wird vom Präsidenten oder einem der drei ständigen Mitglieder geleitet.
7. Die Delegation beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Ihre Beratungen sind nicht öffentlich.

Die Konferenz der Präsidenten legt weitere Verfahrensleitlinien für die Arbeit der Delegation im Vermittlungsausschuss fest.

8. Die Delegation erstattet dem Parlament Bericht über die Ergebnisse der Vermittlung.

Dritte Lesung - Prüfung im Plenum

Artikel 65 Gemeinsamer Entwurf

1. Wird im Vermittlungsausschuss eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf erzielt, so wird diese Angelegenheit auf die Tagesordnung für eine Plenarsitzung des Parlaments gesetzt, die innerhalb der sechs oder, im Falle einer Verlängerung, acht Wochen vom Zeitpunkt der Annahme durch den Vermittlungsausschuss an stattfindet.
2. Der Vorsitzende oder ein anderes dazu bestimmtes Mitglied der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuss gibt eine Erklärung zu dem gemeinsamen Entwurf ab, dem ein Bericht beigefügt wird.
3. Zu dem gemeinsamen Entwurf können keine Änderungsanträge eingereicht werden.
4. Der gemeinsame Entwurf insgesamt ist Gegenstand einer einzigen Abstimmung. Für die Annahme bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Wird im Vermittlungsausschuss keine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf erzielt, so gibt der Vorsitzende oder ein anderes dazu bestimmtes Mitglied der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuss eine Erklärung ab. Auf diese Erklärung folgt eine Aussprache.

Anlage D. Rechtsgrundlagen, die Mitentscheidung vorsehen

Die Mitentscheidung gilt inzwischen (Juli 2007) für die folgenden 40 Vertragsartikel:

Artikel 12	Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit
Artikel 13 Abs. 2	neue Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung
Artikel 18	Unionsbürgerschaft: Recht der Bürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten
Artikel 40	Freizügigkeit der Arbeitnehmer
Artikel 42	** Freizügigkeit der Arbeitnehmer: soziale Sicherheit für aus- und einwandernde Arbeitnehmer in der Gemeinschaft
Artikel 44	Niederlassungsfreiheit
Artikel 46	Niederlassungsfreiheit: Sonderregelung für Ausländer
Artikel 47 Abs. 1	Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten, Ausbildung und Bedingungen für den Zugang zum Beruf: gegenseitige Anerkennung der Diplome
Artikel 47 Abs. 2	** Maßnahmen, die die Selbständigen betreffen: Änderung einzelstaatlichen Rechts
Artikel 55	Niederlassungsfreiheit: Dienstleistungen
Artikel 62 Abs. 2 Buchstabe b Unterabsätze ii, iv	Grenzkontrollen: Visaerteilung; Vorschriften für ein einheitliches Visum
Artikel 63 Abs. 1 Buchstaben a, b und c	Asylmaßnahmen

Artikel 63 Abs. 2 Buchstabe a	Maßnahmen in Bezug auf Flüchtlinge und vertriebene Personen: vorübergehender Schutz von vertriebenen Personen aus dritten Ländern
Artikel 65	Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (ausgenommen Familien recht)
Artikel 71 Abs. 1	Verkehr: gemeinsame Regeln für den internationalen Verkehr; Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind; Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
Artikel 80 Abs. 2	Seeschifffahrt und Luftfahrt
Artikel 95 Abs. 1	Harmonisierung des Binnenmarkts
Artikel 129	Beschäftigung: Anreizmaßnahmen
Artikel 135	Zusammenarbeit im Zollwesen
Artikel 137 Abs. 1 und 2	Sozialpolitik: Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Arbeits bedingungen, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, Chancengleichheit von Männern und Frauen, Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung
Artikel 141	Sozialpolitik: Chancengleichheit und gleiches Arbeitsentgelt
Artikel 148	Sozialfonds: Durchführungsbeschlüsse
Artikel 149 Abs. 4	Bildung: Fördermaßnahmen
Artikel 150 Abs. 4	Berufliche Bildung: Maßnahmen, die zur Verwirklichung der entsprechenden Ziele beitragen
Artikel 151 Abs. 5	** Fördermaßnahmen im Bereich der Kultur

Artikel 152 Abs. 4	Gesundheitswesen: Mindestnormen für Qualität und Sicherheit von Organen und Substanzen menschlichen Ursprungs, Blut und Blut derivaten, Maßnahmen in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit, Maßnahmen zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit
Artikel 153 Abs. 4	Verbraucherschutz
Artikel 156	Transeuropäische Netze: Schaffung, Finanzierung
Artikel 157 Abs. 3	Spezifische Unterstützungsmaßnahmen im industriellen Bereich
Artikel 159 Unterabs. 3	Spezifische Aktionen für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt außerhalb der Strukturfonds
Artikel 162	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (Durchführungsbeschlüsse)
Artikel 166	Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung
Artikel 172 Abs. 2	Forschung: Verabschiedung von Programmen
Artikel 175 Abs. 1 und 3	Umwelt: Maßnahmen, Annahme und Durchführung von Programmen
Artikel 179	Entwicklungszusammenarbeit
Artikel 191	Vorschriften über Parteien auf europäischer Ebene und Regeln für ihre Finanzierung
Artikel 255	Transparenz: allgemeine Grundsätze und Einschränkungen in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten
Artikel 280	Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug
Artikel 285	Statistik
Artikel 286	Datenschutz: Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz

Die Mitentscheidung findet seit dem 1. April 2005 auch auf die folgenden Rechtsgrundlagen Anwendung:

Artikel 62
Abs. 1, 2
Buchstabe a und
Absatz 3 Grenzkontrollen

Artikel 63
Abs. 1
Buchstabe d Asylmaßnahmen: Mindestnormen für die Zuerkennung
oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Artikel 63
Abs. 2
Buchstabe b Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die
mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen
verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten

Artikel 63
Abs. 3
Buchstabe b Illegale Einwanderung, illegaler Aufenthalt und Rückführung
von Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten

Die Mitentscheidung kann auf die folgenden Rechtsgrundlagen ausgeweitet werden:

Artikel 63
Absatz 3
Buchstabe a Legale Einwanderung

Artikel 63
Absatz 4 Rechte und Bedingungen, aufgrund deren sich Staatsangehörige
dritter Länder, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf-
halten, in anderen Mitgliedstaaten aufhalten dürfen

Artikel 137
Abs. 1
Buchstaben d, f und g Sozialvorschriften

** Einstimmigkeit im Rat erforderlich

Anlage E

Darstellung des Verfahrens der Mitentscheidung

